Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit.

Eine staatsrechtliche Untersuchung auf rechtsvergleichender Grundlage.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftlichen Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen.

Vorgelegt von

Karl Hoeck

Druck der Buchdruckerei Eugen Göbel in Tübingen
1929

Dekan: Prof. Dr. Schoetensack.

Referent: Prof. Dr. Heinrich Pohl.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung und geschichtliche Entwicklung in Deutschland bis zum geltenden Recht.

§ 1. Einleitung 7

§ 2. Geschichtliche Entwicklung in Deutschland 8

II. Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit nach dem geltenden deutschen Recht.

§ 3. Nichtbeachtung eines Rückkehrgebots im Kriegsfall . . . 17

§ 4. Nichtbefolgung einer Aufforderung zum Austritt aus ausländischem Staatsdienst 20

§ 5. Verletzungen der Militärdienstpflicht und Fahnenflucht . . 22

§ 6. Die Ausdehnung der Zwangsausbürgerung auf die Familienangehörigen 27

§ 7. Die Ausbürgerung wegen Steuerflucht 32

III. Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit im Auslande.

§ 8. Die Entwicklung in Frankreich 33

§ 9. Die Entwicklung in der Schweiz 39

§ 10. Der Rechtszustand in Italien 40

§ 11. Das geltende Recht in Rußland 41

§ 12. Der Rechtszustand in den übrigen Staaten 12

IV. Die rechtliche Natur sowie die einzelnen Wirkungen der Aberkennung.

§ 13. Die rechtliche Natur der Zwangsausbürgerung 48

§ 14. Die Wirkungen im innerstaatlichen Recht 51

§ 15. Die völkerrechtlichen Wirkungen der Aberkennung . . . 55

V. Kritische Würdigung der Zwangsausbürgerung 58

Literaturverzeichnis.

Bergmann, Alexander, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 3 Bde. 1926—1928. Berlin.

Blumenthal, Karl, Die Konflikte der deutschen Staatsangehörigkeit im internationalen Recht. Diss. 1916, Heidelberg.

Cahn, Wilhelm, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, 2. Aufl. 1889, 4. Aufl. 1914, Berlin.

Conta von, Walter, Die Ausweisung aus dem deutschen Reich und aus dem Staat und der Gemeinde in Preußen. 1904. Berlin.

Eichmann, Eduard, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters in: Veröffentlichung der Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 6, 1909. Paderborn.

Hesse, William, Die Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen in Deutschland. Diss. 1906, Lüneburg.

His, Rudolf, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. 1920. Leipzig.

International Law Association, Report of the 33 Conference Stockholm, 1924. Stockholm.

Keller von F. und Trautmann, P., Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913. 1914, München.

Kiefe, Robert, La nationalité des personnes dans l'empire Britannique. 1926. Paris.

Kißling, Johs. B., Geschichte des Kulturkampfs im Deutschen Reich. 1911—1916, 3 Bde. Freiburg.

Ljublinskij, P. J., Das neue Strafrecht in der Sovêtunion in: Zeitschrift für Ostrecht. 1927, S. 321 ff. Berlin.

Magnus, Albert, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juni 1913. 1917. Berlin.

Makarow, A. N., Die Staatsangehörigkeit in Sowjetrußland in: Ostrecht 1926, S. 3 ff. Breslau.

Martitz von, Ferd., Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr in: Hirth's Annalen. 1875. München.

Mettgenberg, Wolfgang, Ein Deutscher darf nicht ausgeliefert werden. Völkerrechtsfragen, Heft 5. 1925. Berlin.

Merk, Walter, Der germanische Staat. Mann's Pädagogisches Magazin. 1151. 1927. Langensalza.

Partsch, J., Kriegserfahrungen mit den Rechtssätzen über den Verlust der Staatsangehörigkeit. in: Die Universität Freiburg Ihrer Königl. Hoheit Luise, Großherzogin-Witwe von Baden zu ihrem 80. Geburtstage. 1918. Freiburg.

Pischel, Fritz, Der Verlust der Staatsangehörigkeit nach dem Recht der Gegenwart. Diss. 1903, Halle.

Pillet, A. und Niboyet, J. P., Manuel de droit international privé. Supplement. 1928. Paris.

Poetsch, Josef, Die Reichsacht im Mittelalter und besonders in der neueren Zeit, in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 105. 1911. Breslau.

Prause, Fritz, Reichs- und Staatsangehörigkeit der Frauen und Kinder nach geltendem Recht. 1926. Diss. Breslau.

Schätzel, Walter, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. 1928. Berlin.
Schwartz, Gustav, Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Auslande seit 1914. Rechtsvergleichende Abhandlungen. Heft 1. 1925. Berlin.
Schwartz, G. und Mersmann-Soest, J., Staatsangehörigkeitsrecht. Magnus Tabellen zum internationalen Recht. Heft 2. 1926. Berlin.
Sieber, Jakob, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und sein Verlust. Bern. 1907.
Stoll, Hermann, Der Verlust des Schweizerbürgerrechts, Diss. 1888, Zürich.
Suffrian, Hans, Die Rechtsstellung der Heimatlosen, in Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für öffentliches Recht. Heft 13. 1925. Hamburg.
Trinne, Conrad, Der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit nach dem geltenden Recht. Diss. 1914, Halle.
Valery, Jules, La nationalité française. 1927. Paris.
Vehlow, Max, Der strafweise Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Diss. 1895, Greifswald.
Völkerbundsentwurf zum Staatsangehörigkeitsrecht. Publications de la Société des Nations. V. Questions juridiques. 1927. V. 1. S. 27. Genf.
Walker, Gustav, Internationales Privatrecht. 3. Aufl. 1924. Wien.
Weiß, Bernhard, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, in: Annalen des deutschen Reiches. 1908, S. 836 ff. München.
Williams, John Fischer, Denationalisation, c. British Year-Book of international law. 1927, S. 45 ff. London.
Woeber, Jakob, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, 3. Aufl. 1922. München.
Zorn, Philipp, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 1907. Berlin und Leipzig.

I. Einleitung und geschichtliche Entwicklung in Deutschland bis zum geltenden Recht.

§ 1. Einleitung.

Unter Staatsangehörigkeit versteht man ein Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Art, kraft dessen eine Person Mitglied eines Staates ist[1]). Ihre Bedeutung besteht darin, daß sie für die Angehörigen ein besonderes Gewaltverhältnis erzeugt, aus dem Rechte und Pflichten in einem — gegenüber dem Staatsfremden — gesteigerten Maße entspringen. Sie hat sich aus Stammeszugehörigkeit und Gefolgschaftswesen entwickelt[2]), die nach früher germanischer Auffassung als gegenseitige Treuverhältnisse aufzufassen sind, und beide Teile in gleicher Weise verpflichteten. Wie der Gefolgsmann nicht treulos seinen Herrn verlassen durfte, so durfte ihn der Herr ebenfalls nicht im Stiche lassen oder einem fremden Herrn preisgeben. Auch heute liegt noch den Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit eine im wesentlichen gleiche Auffassung zugrunde. Denn einerseits finden die Pflichten des Staatsbürgers in der Treu- und Gehorsamspflicht ihren wichtigsten Ausdruck und andererseits hat der Staat für den Schutz seiner Angehörigen fremden Mächten gegenüber zu sorgen und ist nur unter gesetzlich genau bestimmten Voraussetzungen bei Verletzungen der Treupflicht zur Lösung des bestehenden Bandes berechtigt. Diese Treupflicht erstreckt sich nicht nur auf Gebiete, die der Staat bereits durch strafrechtliche Maßnahmen geschützt hat, sondern erfaßt darüber hinaus noch andere wichtige Fälle außerstrafrechtlicher Art, bei denen der Staat zur Verteidigung wesentlicher Interessen sich gezwungen gesehen hat, seinen Untertanen bei Pflichtverletzungen den in dem Treuverhältnis enthaltenen Schutz zu entziehen, d. h. also, das Angehörigkeitsverhältnis einseitig zu lösen.

[1]) Art. Staat im Hdw. der Rechtswissenschaft.
[2]) Merk, der germanische Staat. S. 43.

Diese Auffassung kommt nicht etwa nur in der deutschen Gesetzgebung zum Ausdruck, sondern ebenso in den gesetzlichen Bestimmungen der meisten übrigen Staaten. Auch bei ihnen ist die Staatsangehörigkeit zu einem Treuverhältnis ähnlicher Art ausgestaltet und führt eine Verletzung der Treupflicht, die aus verschiedenen Gründen gefolgert wird, die Entziehung der Staatsangehörigkeit herbei. Auf diesem Gedanken baut sich auch die hier nicht behandelte Entziehung einer früher gewährten Naturalisation auf, die seit dem Weltkriege in der Gesetzgebung vieler Länder Eingang gefunden hat. Die Staaten, denen sie bekannt ist, verhängen sie in Fällen mangelhafter Anhänglichkeit und Treue und suchen sie als Verletzung dieses Treuverhältnisses zu rechtfertigen.

Da der Begriff der Treue außerordentlich weitreichend ist und auch oft sehr verschieden ausgelegt wird, konnte es nicht ausbleiben, daß je nach den in den einzelnen Staaten herrschenden Anschauungen außerordentlich mannigfaltige Tatbestände als Treubrüche angesehen wurden, die mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit zu bestrafen seien. Ihre vergleichende Darstellung und kritische Würdigung ist der Gegenstand dieser Arbeit.

Unter Aberkennung der Staatsangehörigkeit sind im folgenden alle Fälle der zwangsweisen Entziehung der angestammten Staatsangehörigkeit infolge eines vom Staate als Treubruch mißbilligten Verhaltens verstanden, in denen im Gegensatz zu den sonstigen Verlustgründen der Staatsangehörigkeit auf den Willen der betroffenen Personen keinerlei Rücksicht genommen wird.

§ 2. Geschichtliche Entwicklung in Deutschland bis zum geltenden Recht.

Wie bei den meisten primitiven Völkern war auch bei den Germanen als älteste Form der Strafe die Entziehung der Stammesangehörigkeit in der Form der Friedlosigkeit oder Acht bekannt. Der Friede, der nach germanischer Auffassung die Grundlage allen Rechts war, wurde vom Volksverband aufrecht erhalten. Er gewährte dem Einzelnen die Unverletzlichkeit seiner Person und seines Eigentums. Wer deshalb ein Verbrechen, später bestimmte schwere Verbrechen beging, schloß sich selbst durch den darin liegenden Treubruch gegenüber der Friedens- und Rechtsgemeinschaft aus dieser aus [3]), und galt als ihr Feind.

[3]) Poetsch, a. a. O. S. 3.

Er verfiel der Friedlosigkeit, die in den Fällen handhafter Tat stets von selbst eintrat. Wurde der Täter nicht bei der Tat ergriffen, so war zu ihrer Verhängung ein gerichtliches Urteil erforderlich. Von größter Wichtigkeit war die Friedlosigkeit daneben im Falle der Rechtsverweigerung [4]), sei es, daß es sich um Nichtbefolgung der gerichtlichen Ladung oder um Nichterfüllung des durch Urteil erzwungenen Erfüllungsgelöbnisses handelte. War sie doch in damaliger Zeit das einzige, immer wirksame Zwangsmittel zur Herbeiführung eines Prozesses und zur Durchsetzung von anerkannten Ansprüchen.

Für den Täter war die Folge, daß er jeden Rechtsschutz verlor. Jedermann sollte bei seiner Verfolgung mitwirken und konnte ihn straflos erschlagen. Sein Vermögen wurde vernichtet oder eingezogen. Ebenso war jede Art des Verkehrs und der Unterstützung des Geächteten streng verboten. Wer ihm half, verfiel selbst der Acht. Die Friedlosigkeit traf in ältester Zeit dagegen nicht seine Gattin und Kinder, doch wurden deren Beziehungen zu dem Geächteten vollständig gelöst.

Da die germanischen Todesstrafen, die es neben der Acht gab, sakralen Charakter hatten [5]), wurden sie vom Christentum stark bekämpft. Infolgedessen trat mit der Annahme des Christentums eine erhebliche Beschränkung und bei den Nordgermanen sogar die vollständige Aufhebung der Todesstrafe ein. Man ersetzte sie durch unsühnbare Friedlosigkeit, so daß also nunmehr jeder Volksgenosse das Recht der Vollstreckung dieser Strafe hatte. Neben der Beschränkung der Todesstrafe vollzog sich im Laufe der Zeit allmählich auch eine Milderung der Friedlosigkeit. Nur bei der Ergreifung auf frischer Tat behielt sie noch lange Zeit ihre ursprüngliche Strenge bei. Schon in der Urzeit war bei Rechtsverweigerung die Acht durch Bußzahlung sühnbar gewesen. Diese Möglichkeit wurde nun auch auf andere Fälle erstreckt. Daneben entwickelten sich noch verschiedene Arten von milderen Formen der Acht, so die sogenannte bedingte Acht, die nur im Falle unerlaubter Rückkehr zur Friedlosigkeit führte. Da außerdem nur der König und später die königlichen Landgerichte eine Reichsacht verhängen konnten, war die Zahl der für das ganze Reich wirksamen Ächtungen immer eine beschränkte. Alle übrigen Gerichte konnten nur eine für ihren Bezirk gültige

---

[4]) Schroeder-Künsberg, Lehrbuch d. deutsch. Rechtsgeschichte, 6. Aufl., S. 37.

[5]) Schroeder a. a. O. S. 369 ff.

Acht verhängen; erweiterten jedoch vielfach durch Verträge mit anderen Gerichten ihre räumliche Wirkung [6]). Abgesehen von einigen besonders schweren Fällen bewirkt allmählich die Acht neben dem Verbote des Verkehrs nur noch eine Berechtigung zur Festnahme und wird erst nach Jahr und Tag zur Aberacht mit den vollen Wirkungen der alten Friedlosigkeit. Die Acht trat im Mittelalter neben den meisten schweren Verbrechen, also bei Hoch- und Landesverrat sowie bei Majestätsverbrechen, vor allem noch bei Ladungsungehorsam ein. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts kommen dann die als Landsfriedensbruch angesehene Vergehen hinzu.

Außer diesen strafrechtlichen Gründen trat die Acht vielfach auch ein als Folge des Kirchenbannes. Die grundsätzliche Regelung hierfür fand sich in der confoederatio cum principibus ecclesiasticis vom Jahre 1220 [7]), nachdem bereits vorher eine Reihe von Fällen vorgekommen war, in denen der Kirchenbann eine Acht nach sich gezogen hatte. Der König versprach in dieser Regelung, daß er auf glaubhafte Anzeige der kirchlichen Behörden hin jeden, der sich über sechs Wochen im Kirchenbanne befinde, ächten wolle, während andererseits die geistlichen Fürsten im Falle der Acht ihrerseits nach Kräften Hilfe zu leisten versprachen. Es ist wohl als ein Zeichen des Nachlassens der Wirkung von Kirchenbann und Reichsacht anzusehen, wenn Reich und Kirche in diesen wichtigen Fällen gegenseitiger Unterstützung bedurften. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts galt dann in den Reichsgesetzen allgemein der Grundsatz, daß über alle, länger als Jahr und Tag Exkommunizierten die Reichsacht zu verhängen sei [8]).

Neben der aus Strafgründen verhängten Acht bestand im Mittelalter noch die sogenannte „verwillkürte Acht". Bei dieser wurde über den Verpflichteten im Falle der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit gemäß einer in die Schuldurkunde aufgenommenen Achtklausel die Acht verhängt. Diese Form der Acht wurde im 16. Jahrhundert durch die Praxis des Reichskammergerichts beseitigt [9]).

Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts hatte die Wirkung der Acht stark nachgelassen. Einer der hauptsächlichsten Gründe dafür waren die sehr zahlreich verliehenen Hausungsprivilegien,

[6]) His, a. a. O. S. 430.
[7]) Eichmann a. a. O. S. 118 ff.
[8]) Poetsch a. a. O. S. 38.
[9]) Poetsch a. a. O. S. 43.

die die Missetäter vor den Folgen der Acht schützten. Infolgedessen sah man sich im Jahre 1495 bei Erlaß des sogenannten ewigen Landfriedens veranlaßt, alle derartigen Privilegien aufzuheben.

Dem in demselben Jahre gegründeten Reichskammergericht war übrigens in § 23 der Kammergerichtsordnung das Recht zur Verhängung der Reichsacht verliehen worden, von dem es namentlich im 16. Jahrhundert einen ziemlich umfangreichen Gebrauch machte. So konnte der Kläger bei Ausbleiben des Beklagten ein Versäumnisurteil in Form von Acht und Aberacht erwirken [10]). Auf die gleiche Weise erging bis 1654 (§ 161 des Jüngsten Reichsabschiedes) die Vollstreckung der Urteile gegen hartnäckige Schuldner. Gegen Reichsunmittelbare wurde dagegen die alte Form der Urteile noch länger beibehalten. Es ist jedoch zu beachten, daß seit 1495 im Gegensatz zu der vorhergehenden Zeit mit der Reichsacht unmittelbar die volle Friedlosigkeit eintritt und nicht erst noch die Aberacht zur vollen Wirkung verhängt werden mußte.

Naturgemäß konnte die Reichsacht nur gegen Reichsangehörige verhängt werden und nicht gegen Ausländer. Ausnahmen kamen aber manchmal vor, wie das im Jahre 1505 auf Bitten des Königs Johann von Dänemark und Schweden verhängte Acht zeigt. Sie richtete sich gegen den von diesem abgefallenen schwedischen Adel und dürfte wohl verhängt worden sein, um diesen wirtschaftlich zu schädigen, da ja jede Acht ein Verbot des Verkehrs mit den Geächteten enthielt und diese mit den deutschen Hansestädten Handel trieben.

Im Gegensatz zu früher verhängten seit 1495 die Kaiser gegen Mitglieder der Reichsstände die Reichsacht, ohne diese vorher um Genehmigung zu bitten. Da die Stände sich ihr Zustimmungsrecht nicht nehmen lassen wollten, herrschte darüber lange Zeit Streit, der erst durch die Wahlkapitulation von 1711 (Art. 20) behoben wurde. Darin verpflichtete sich der Kaiser, in Zukunft niemanden, weder hohen noch niederen Standes, ohne vorher eingeholte Zustimmung der Stände zu ächten. Hierdurch wurde das Verfahren zu schwerfällig und die Acht später niemals wieder erkannt. Die letzte Verhängung hatte zwei Jahre vorher im Jahre 1709 stattgefunden und zwar gegen einen Herzog von Mirandola. Im übrigen blieb das Institut der Acht bis zum Untergang des Heiligen Römischen Reiches wenigstens theoretisch bestehen.

[10]) Poetsch a. a. O. S. 18.

Neben der Acht tritt bereits in fränkischer Zeit vereinzelt die Verbannung auf, die im Verlaufe des Mittelalters zu einer der am meisten angewandten Strafen wurde. Sie dürfte sich aus der Friedlosigkeit entwickelt haben [11]). Die Verbannung auf ewig hatte wohl stets den Verlust des Bürgerrechts zur Folge, nicht dagegen die zeitliche. (Der Verlust des Bürgerrechts als selbständige Strafe kommt übrigens vereinzelt im Mittelalter vor und zwar bei Vergehen gegen die Allgemeinheit, z. B. bei Steuerverweigerung [12]).

In älterer Zeit traf die Verbannung auch die Familie des Missetäters. Später war dies nur noch bei besonders schweren Delikten der Fall. Im frühen Mittelalter war die Verbannung vielfach eine Gnadenstrafe gegenüber Übeltätern, die man vor Todesstrafe oder Acht bewahren wollte. Sie entwickelte sich aber bald zur gesetzlichen Strafe und wurde besonders häufig in den Städten als Stadtverweisung verwandt, da diese viefach ursprünglich nicht zu peinlicher Strafe befugt waren und deshalb nur Strafen dieser Art verhängen konnten. Kompetent zur Aussprechung der Verbannung war jede Gerichtsobrigkeit; jedoch beschränkte sich die Strafe immer auf den räumlichen Bezirk des urteilenden Gerichts. Der des Landes Verwiesene mußte sog. Urfehde schwören, d. h. unter Eid versprechen, daß er sich wegen der erlittenen Strafe weder selbst rächen wolle, noch die Absicht habe, einen anderen dazu anzustiften. Gleichzeitig schwor er, das Land zu meiden und nicht vor Ablauf der Strafe zurückzukehren.

Auch in den landesherrlichen Territorien wurde von ihr häufig Gebrauch gemacht. Fällte der Landesherr ein solches Urteil, so bedeutete das die Verweisung aus dem ganzen zu seinem Machtbereich gehörenden Gebiet. In Brandenburg-Preußen wurde sie als gesetzliches Strafmittel gegenüber Landstreichern, Straßenräubern, widerspenstigen Bauern und bei Ehebrüchen anscheinend häufig angewandt [13]).

Wie auf vielen anderen Gebieten ging auch mit der Beseitigung der Landesverweisung Friedrich der Große voran. Er hob sie durch ein Edikt vom 4. Januar 1744 für ganz Preußen auf und setzte an ihre Stelle Festungs- und Zuchthausstrafe. Ausnahmsweise wurde sie durch Edikt vom 4. Februar 1747 wegen schweren Diebstahls wieder zugelassen, ist aber im übrigen mit dem Jahre 1744 als vollständig beseitigt anzusehen.

---

[11]) His a. a. O. S. 550.
[12]) His, Gesch. d. deutschen Strafrechts bis zur Karolina, S. 90.
[13]) Vehlow a. a. O. S. 16.

Einen neuen Verlustfall für die preußische Staatsangehörigkeit schuf § 22 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Untertan [14]). Danach konnten preußische Untertanen, die sich im Auslande aufhielten, durch Beschluß der Landespolizeibehörde ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist nicht nachkamen.

In den übrigen deutschen Bundesstaaten war die Regelung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses sehr uneinheitlich gestaltet. In einzelnen Staaten, z. B. Reuß ä. L., waren überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden [15]). Auch auf dem Gebiete der Verlustgründe unterschieden sich die Gesetzgebungen stark voneinander, ohne daß freilich die Zahl der Gründe besonders groß gewesen wäre. Im Anschluß an das erwähnte preußische Gesetz von 1842 war die Nichtbefolgung einer Rückkehraufforderung in einigen Staaten als Entziehungsgrund eingeführt worden, so in Sachsen, Oldenburg, Anhalt und Waldeck, war aber den zahlreichen anderen Staaten im übrigen unbekannt.

Am weitesten verbreitet war der infolge unerlaubten Eintritts in fremde Staatsdienste eintretende Verlust der Staatsangehörigkeit. Dieser hatte in den Gesetzgebungen der Länder Sachsen, Mecklenburg, Oldenburg und einiger kleinerer Staaten Eingang gefunden.

Außer diesen Gründen war nur noch in einzelnen weniger bedeutenden Staaten wie Hamburg und Lübeck eine veraltete Bestimmung in Kraft. Diese gestattete die Entziehung der Staatsangehörigkeit bei Heirat eines Untertanen im Auslande, wenn sie ohne behördliche Erlaubnis erfolgt war, und dürfte wohl aus armenpolizeilichen Gründen entstanden sein.

Die uneinheitlichen Bestimmungen der Bundesstaaten über die Staatsangehörigkeit drängten bereits zur Zeit des Norddeutschen Bundes zu einer Vereinheitlichung. Durch ein Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wurden die verschiedenen Gesetze der Einzelstaaten beseitigt und durch einheitliche Vorschriften ersetzt. Dieses Gesetz, das nach der Gründung des Deutschen Reiches zum Reichsgesetz erklärt wurde, kannte zwei Fälle der Aberkennung der Staatsangehörigkeit.

---

[14]) Vom 31. Dez. 1842.
[15]) Cahn a. a. O., 2. Aufl., S. 196.

In Anlehnung an das erwähnte preußische Gesetz von 1842 bestimmte es in § 20: „Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Reichsgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten."

Da diese Vorschrift in erster Linie im Hinblick auf militärische Notwendigkeiten erlassen war, ergab sich, da nur das Reich Krieg führen konnte, von selbst die Notwendigkeit, daß die Aufforderung zur Rückkehr vom Bundespräsidium, dem Kaiser, auszugehen hatte. Die eigentliche Aberkennung dagegen wurde nicht durch eine Reichsbehörde, sondern durch den Heimatstaat des Betroffenen ausgesprochen. Da die Verhängung der Strafe dem Ermessen der erkennenden Behörde anheimgestellt war, lag die Gefahr nahe, daß die einzelnen Regierungen nicht einheitlich verfuhren, ohne daß man es jedoch für nötig befunden hätte, hiergegen Vorbeugungsmaßregeln zu treffen. Im übrigen beschränkte sich das Anwendungsgebiet keineswegs auf militärpflichtige Personen, sondern es hatten auch alle übrigen, falls an sie eine Zurückrufung erging, dieser Folge zu leisten. Eine Änderung gegenüber dem Gesetz von 1842 bestand darin, daß die Zurückberufung nur im Falle von Krieg oder Kriegsgefahr ergehen durfte.

Neben diesem Entziehungsgrunde war dem Gesetz noch ein weiterer in § 22 bekannt. Nach diesem konnte ein Deutscher seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden, falls er ohne Erlaubnis seiner Regierung im Dienste eines ausländischen Staates stand und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Verlassen des Dienstes keine Folge leistete. Unter den Begriff des Staatsdienstes fiel dabei nach herrschender Auffassung auch der militärische Dienst, für den also im Gegensatz zu zahlreichen anderen Staaten keine Sonderbestimmung galt.

War jedoch einmal einer Person die Erlaubnis zur Annahme fremden Staatsdienstes erteilt worden, so konnte ihr nicht mehr auf Grund dieser Bestimmung die Staatsangehörigkeit entzogen werden, wie das Gesetz ausdrücklich in § 23 bestimmte. Nach herrschender Meinung konnte sie in diesem Falle nur bei Vorliegen von Krieg oder Kriegsgefahr (§ 20) durch ein Revokatorium zum Austritt gezwungen werden. Im Gegensatz zu den Entziehungsbestimmungen des § 20, bei dem die Zurückrufung durch

eine Reichsinstanz zu erfolgen hatte, hatten in diesem Falle die einzelnen Bundesstaaten selbst das Recht, zur Niederlegung des fremden Dienstes aufzufordern. Im übrigen war die Aberkennung ebenso, wie im vorhergehenden Falle, dem Ermessen der Landesbehörden überlassen.

Anders als die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes von 1870 enthielten die §§ 20 und 22 keinerlei Angaben bezüglich der Wirkung der Aberkennung auf die Familienmitglieder des Bestraften. Cahn[16]) war in diesem Punkte der Ansicht, daß man gleichwohl den Verlust auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder auszudehnen habe und begründete das mit dem Hinweis auf den Grundsatz der Familieneinheit, der ausdrücklich in den Motiven zu § 11 anerkannt sei. Dem gegenüber betonen andere, daß das Unerwähntlassen der Angehörigen in den Fällen der Entziehung der Staatsangehörigkeit kaum zufällig sein könne[17]) und sich deshalb die Wirkungen nur auf den Schuldigen beschränken müßten.

Eine weitere Streitfrage ergab sich aus dem Umstande, daß das Gesetz die Wirkung der Ausbürgerung, falls der Betroffene eine mehrfache Staatsangehörigkeit besaß, nicht näher geregelt hatte. Zorn[18]) war in diesem Punkte der Ansicht, daß die Aberkennung der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate den Verlust auch in den übrigen bewirken müsse, wie das in dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1874 ausdrücklich erwähnt sei. Dagegen glaubte Cahn[19]), daß man zwischen den Bestimmungen der §§ 20 und 22 unterscheiden müsse. Da der § 20 in erster Linie im allgemeinen Interesse des Reiches aufgestellt sei, müsse man in seinem Falle stets verlangen, daß für den Zuwiderhandelnden in allen Bundesstaaten einheitlich der Verlust eintrete. Der § 22 andererseits gehe in erster Linie nur den betreffenden Heimatstaat an und habe infolgedessen grundsätzlich nur in diesem den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge, sofern nicht auch in diesem Falle besondere Reichsinteressen verletzt seien.

Neben diesen Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes war die Entziehung der Staatsangehörigkeit zeitweise auf Grund eines Reichsgesetzes vom 4. Mai 1874 gegenüber ungehorsamen Geistlichen und Religionsdienern möglich. Dieses bestimmte in § 1:

---

[16]) a. a. O. 2. Aufl., S. 143.
[17]) Sieber a. a. O., Bd. 1, S. 460 u. a.
[18]) Staatsrecht d. deutsch. Reiches, 2. Aufl., S. 368.
[19]) a. a. O. S. 150 f.

„Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der tatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Zentralbehörde seines Heimatstaates verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden."

§ 2: „Die Vorschriften des § 1 finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Strafgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden sind."

Gleichzeitig bestimmte es noch, daß im Falle mehrfacher Staatsangehörigkeit die Ausbürgerung in einem Staate den Verlust der Staatsangehörigkeit auch in den übrigen Staaten bewirken solle.

Auf Grund dieses Ausnahmegesetzes, das sich nur aus der Hitze des Kulturkampfes erklären läßt, kamen tatsächlich Entziehungen der Staatsangehörigkeit vor, bis es endlich durch ein Gesetz vom 6. Mai 1890 beseitigt wurde. Dieses hob gleichzeitig die auf Grund des Gesetzes von 1874 ergangenen Ausbürgerungen und sonstigen Folgen auf. Es dürfte uns heute als durchaus ungerechtfertigt erscheinen, daß man in jener Zeit Geistliche für die Ausübung von Gottesdienst und anderen religiösen Handlungen nicht nur wie Verbrecher mit Gefängnis bestrafte, sondern ihnen noch darüber hinaus aus dem gleichen Grunde ihre Staatsangehörigkeit entzog.

II. Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit nach dem geltenden deutschen Recht.

§ 3. Nichtbeachtung eines Rückkehrgebots im Kriegsfalle.

Das augenblicklich in Deutschland geltende Staatsangehörigkeitsrecht beruht auf dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, das sich seit dem 1. Januar 1914 in Geltung befindet. Dieses kennt drei Fälle, in denen die Entziehung der Staatsangehörigkeit eintreten kann:

a) Nichtbeachtung eines Rückkehrgebots im Kriegsfalle;

b) Nichtbefolgung einer Aufforderung zum Austritt aus ausländischem Staatsdienst;

c) Verletzungen der Wehrpflicht.

Die Nichtbeachtung eines Rückkehrgebots ist in § 27 des Gesetzes geregelt, in dem bestimmt wird:

„Ein Deutscher, der sich im Ausland aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaates verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet.

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten."

Entstanden ist diese Bestimmung aus dem § 20 des Gesetzes von 1870, dessen Streitfragen durch die geänderte Fassung ihre eindeutige Lösung gefunden haben.

Die Aufforderung zur Rückkehr, die vom Kaiser bzw. heute vom Reichspräsidenten angeordnet wird, hat zur Voraussetzung, daß Krieg oder zum mindesten Kriegsgefahr besteht. Sie braucht nicht an die betroffenen Einzelnen persönlich gerichtet zu werden, sondern es genügt, wenn eine allgemeine oder eine an bestimmte Personenklassen gerichtete Aufforderung erlassen wird. Wie bei den übrigen Aberkennungsgründen der deutschen Staatsangehörigkeit ist auch hier der Aufenthalt im Ausland erforderlich, so daß der Verlust nach Rückkehr in die Heimat nicht mehr ausgesprochen werden könnte. Die Rückkehraufforderung richtet sich nicht etwa nur an männliche, wehrpflichtige Personen, sondern es werden davon auch Frauen und Kinder betroffen, wenn auch natürlich in den meisten Fällen, wie man aus den Erfahrungen des Krieges ersieht, Männer aufgefordert zu werden pflegen.

Wie sich aus der Fassung des § 27 ergibt, ist die Verhängung der Strafe in das Ermessen der Zentralbehörde des Heimatstaates gestellt und hat bei mehrfacher Staatsangehörigkeit auch den Verlust in den übrigen Bundesstaaten im Gefolge. Voraussetzung der Ausbürgerung ist natürlich nur schuldhaftes Fernbleiben. Das ist nicht der Fall, wenn der Betreffende von der Aufforderung keine Kenntnis erlangt hat oder ihm die Rückkehr durch eine Blockade des Gegners praktisch unmöglich gemacht wird [20]). Die Verlusterklärung wird sofort mit der Unterzeichnung wirksam, ohne daß Zustellung oder öffentliche Bekanntmachung erforderlich wären [21]).

Ob eine Anfechtung des Aberkennungsbeschlusses möglich ist, ist in § 27 nicht gesagt. Da nach der Absicht des Gesetzes der Beschluß von der obersten Landesbehörde ausgehen soll, dürfte eine Anfechtung im verwaltungsrechtlichen Verfahren ausgeschlossen sein [22]). Auch eine Rücknahme der einmal ausgesprochenen Aberkennung wegen Irrtums ist unmöglich, da sie einen staatlichen Hoheitsakt darstellt [23]). Ist die Entziehung der Staatsangehörigkeit zu Unrecht erfolgt, so kann dem Betroffenen nur durch Wiedereinbürgerung geholfen werden, die man ihm aus Billigkeitserwägungen nicht versagen dürfte. Das Gesetz selbst gibt im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 26 keinen Rechtsanspruch darauf; dies ist als Fehler anzusehen, da man billigerweise dem Zwangsausgebürgerten den Anspruch auf Aufhebung dieses unter falschen Voraussetzungen ergangenen Staatsaktes nicht versagen darf.

Im Weltkriege hat die Vorschrift des § 27 eine erhebliche Rolle gespielt, da auf Grund davon mehrere Rückkehraufforderungen ergingen. Durch kaiserliche Verordnung vom 3. August 1914 wurden zunächst die Personen des Beurlaubtenstandes zur Rückkehr aufgefordert. Daran schloß sich eine Verordnung vom 15. August 1914, die von allen im Heer oder der Marine des feindlichen Auslandes stehenden Deutschen unverzügliche Heimkehr verlangte. An die übrigen, noch im Auslande weilenden Wehrpflichtigen erging diese Aufforderung erst durch Verordnung vom 26. Februar 1917, bei der die deutschen Auslandsvertretungen die Erlaubnis zur Befreiung von der Rückkehr erteilen konnten. Im Gegensatz zu diesen Verordnungen, die sich alle nur an wehrpflichtige Män-

---

[20]) Schätzel S. 107.
[21]) v. Keller-Trautmann a. a. O., S. 317.
[22]) v. Keller-Trautmann ebenda.
[23]) v. Keller-Trautmann S. 317.

ner richteten, war am 1. Februar 1916 noch ein weiterer Rückkehrbefehl ergangen, der sich an alle im Auslande befindlichen Elsaß-Lothringer wandte. Er traf also nicht nur Männer, sondern auch Frauen und Kinder. Namentlich infolge der Nichtbefolgung dieser letztgenannten Aufforderung sind während des Krieges zahlreiche Ausbürgerungen vorgenommen worden. In einzelnen Fällen scheinen sich dabei unbeabsichtigte Härten ergeben zu haben, da hierbei Personen ausgebürgert wurden, die von den Franzosen festgehalten wurden und so ohne Verschulden ihre Staatsangehörigkeit einbüßten [24]). Die von französischer Seite an den auf Grund der deutschen Bestimmungen verhängten Ausbürgerungen von Elsaß-Lothringern geübte heftige Kritik [25]) ist schon deshalb als durchaus unberechtigt anzusehen, weil Frankreich selbst in seinen Denaturalisationsgesetzen Ausbürgerungsbestimmungen von erheblich zweifelhafterer Qualität besaß und starken Gebrauch davon machte [26]).

In einer Reihe von Fällen sind übrigens die gemäß § 27 erfolgten Ausbürgerungen ohne die beabsichtigten Wirkungen geblieben. Namentlich bei den in Elsaß-Lothringen verhängten war das häufiger der Fall [27]). Denn es hatten bereits eine Reihe von diesen nach dem früheren Recht durch zehnjährige Abwesenheit ihre Eigenschaft als Deutsche verloren, und ein anderer Teil war nach § 25 des neuen Gesetze wegen Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit seiner deutschen verlustig gegangen. In diesen Fällen wird man wohl die volle Wirkungslosigkeit der Zwangsausbürgerungen annehmen müssen. Sie waren jedoch insofern von Vorteil, als sie Klarheit darüber schafften, daß die Betroffenen keine Deutschen mehr waren und ihr Vermögen während des Krieges unter Sequester gestellt werden konnte.

Da die Bestimmungen des § 27 in keinem direkten Zusammenhang mit der Wehrpflicht stehen, sind sie auch durch deren Abschaffung nicht betroffen worden. Sie haben im Gegenteil heute eine gesteigerte Bedeutung zu beanspruchen, denn nach der Wehrlosmachung Deutschlands durch den Versailler Zwangsfrieden „besteht die erhöhte Treuverpflichtung jedes Deutschen, seinem Vaterlande im Falle der Kriegsgefahr zur Hilfe zu eilen“ [28]).

---

[24]) Schwartz a. a. O. S. 161.
[25]) Eccard, Journal du droit international. 1919 S. 63.
[26]) Schwartz a. a. O. S. 18 ff.
[27]) Partsch a. a. O. S. 65.
[28]) Schätzel, a. a. O. S. 107.

§ 4. Nichtbefolgung einer Aufforderung zum Austritt aus ausländischem Staatsdienst.

Während im Falle des § 27 ein Rückkehrbefehl nur bei Vorliegen von Krieg oder Kriegsgefahr möglich ist, kann die Nichtbefolgung einer Aufforderung zum Verlassen ausländischen Staatsdienstes auch im Frieden den Verlust der Staatsangehörigkeit herbeiführen. Dieser Fall ist in § 28 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes geregelt, in dem es heißt:

„Ein Deutscher, der ohne Erlaubnis seiner Regierung in ausländische Staatsdienste getreten ist, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaates verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet.

Gehört er mehreren Bundesstaaten an, so verliert er durch den Beschluß die Staatsangehörigkeit in allen Bundesstaaten."

Der Inhalt dieser Bestimmung stammt aus den §§ 22 und 23 des Gesetzes von 1870. Abs. 2 ist insofern neu, als er eine im alten Gesetz nicht geklärte Streitfrage entscheidet.

Während der freiwillige Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nach § 25 des Gesetzes den automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit herbeiführt, ist dies beim Eintritt in ausländische Staatsdienste nicht der Fall. Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt nach deutschem Recht im Gegensatz zu dem verschiedener ausländischer Staaten [29]) nicht ohne weiteres mit der unerlaubten Annahme von fremden Staatsdiensten ein, sondern setzt noch die Nichtbefolgung eines ausdrücklichen Austrittsbefehls voraus. Auch in diesem Falle ist die Aberkennung nicht obligatorisch, sondern dem Ermessen der Zentralbehörde des Heimatstaates überlassen. Unter die Bezeichnung Staatsdienst fallen sowohl Zivil- wie Militärdienste, und es macht auch keinen Unterschied, ob es sich um mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst handelt [30]). Infolgedessen muß auch Gemeindedienst als darunterfallend angesehen werden. Keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist jedoch der Umstand, daß die betreffende Person im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz hat [31]). Daher könnten auch im Inland wohnende Personen auf

---

[29]) z. B. in Deutsch-Österreich.
[30]) Vgl. Begr. zu § 24 d. Entwurfs.
[31]) v. Keller-Trautmann a. a. O. S. 318.

diese Weise ausgebürgert werden. Die Annahme des Staatsdienstes muß ohne Erlaubnis der Heimatregierung erfolgt sein. Ist einmal der Eintritt mit ihrer Ermächtigung erfolgt, so ist für die Anwendung des § 28 kein Platz mehr. Das ergibt sich daraus, daß man den § 23 des Gesetzes von 1870, der dies ausdrücklich feststellte, als entbehrlich aufgegeben hat, „weil sich sein Inhalt ohne weiteres aus der Fassung des vorliegenden Paragraphen ergibt". (Begründung zu § 24 d. Entw.) Im Falle von Krieg und Kriegsgefahr dagegen kann auch heute noch ein mit Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste Eingetretener nach § 27 zur Rückkehr gezwungen werden. (Vgl. Motive zum Gesetz von 1870 zu §§ 22 und 23.)

Entgegen der Rückkehraufforderung im Kriegsfalle geht die Aufforderung des § 28 grundsätzlich nicht von einer Reichsbehörde, sondern von der Regierung des Heimatstaates aus, doch kann sie auch vom Reiche erlassen werden [32]), wie dies eine später erwähnte kaiserliche Verordnung von 1914 zeigt. Es steht dabei im Belieben der Behörde, die Fälle, in denen sie eine solche Aufforderung für nötig erachtet, nach eigener Ansicht zu bestimmen. Die Bestimmung einer Frist ist heute anders als früher im Gesetze nicht mehr vorgeschrieben, doch wird die Ausbürgerung auch heute erst dann erfolgen dürfen, wenn seit Zustellung der Aufforderung eine angemessene Frist verstrichen ist. Das Verlangen zum Verlassen des ausländischen Staatsdienstes kann an den Einzelnen persönlich gerichtet werden oder aber durch allgemeine Aufforderung geschehen. Die Ansicht Cahns [33]), daß die Ausbürgerung nur bei Nachweis über die erfolgte Aushändigung verhängt werden dürfte, ist wohl wegen ihrer praktischen Folgerungen abzulehnen. Es können sich nämlich leicht Fälle ergeben, in denen eine persönliche Zustellung nur sehr schlecht oder gar nicht möglich ist, z. B. bei Fremdenlegionären. Man wird deshalb im Hinblick auf solche Fälle eine allgemeine Aufforderung für ausreichend erachten müssen [34]).

Auch in diesem Falle wird die Zwangsausbürgerung mit der Unterzeichnung des Beschlusses rechtswirksam und erfordert keine besondere Benachrichtigung des Betroffenen. Sie dürfte allerdings, wenn sie möglich ist, nicht unzweckmäßig sein. Auch hierbei hat es das Gesetz unterlassen, einen Anspruch auf Wieder-

---

[32]) v. Keller-Trautmann, ebenda.
[33]) a. a. O. 4. Aufl., § 28 Anm. 4.
[34]) Schätzel a. a. O. S. 108.

einbürgerung zuzuerkennen, wenn die Entziehung der Staatsangehörigkeit zu Unrecht erfolgt war. Da die Aberkennung auch hier ohne Verschulden wirksam wird, ist das Fehlen eines solchen Anspruches sehr zu bedauern.

Im Kriege hat der § 28 praktische Anwendung gefunden in einer kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1914, die alle in feindlichen Heeren Dienst tuenden Deutschen zur sofortigen Rückkehr nach Deutschland aufforderte. Auf Grund dieser Aufforderung konnte namentlich den zahlreichen deutschen Angehörigen der Fremdenlegion sowie den in französischen Heeresdiensten stehenden Elsaß-Lothringern, soweit sie nicht bereits die französische Nationalität erworben hatten, im Falle, daß sie nicht nach Deutschland zurückkehrten, ihre Staatsangehörigkeit entzogen werden.

§ 5. Verletzungen der Militärdienstpflicht und Fahnenflucht.

Die bedeutsamste Neuerung des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 gegenüber dem alten Gesetze ist in § 26 enthalten, der den Verlust der Staatsangehörigkeit bei Verletzungen der Wehrpflicht eintreten läßt. Über die Erwägungen, die den Gesetzgeber bei Einführung dieses neuen Verlustgrundes leiteten, sagt die Begründung: „Diese Maßnahme beruht auf dem ethischen Gedanken, daß staatsbürgerliche Rechte nicht ohne Erfüllung entsprechender staatsbürgerlicher Pflichten in Anspruch genommen werden dürfen, und daß, wer diese Pflichten nicht erfüllt, damit stillschweigend den Willen kundgibt, die staatsbürgerliche Gemeinschaft nicht weiter fortzusetzen. Diesem Gedanken gibt die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika, die gleichfalls die Ausbürgerung wegen Verletzung der Wehrpflicht kennt, mit folgenden Worten Ausdruck: „All Persons who deserted the military or naval service of the United States... are deemed to have voluntarily relinquished and forfeited their rights of citizenship....." Neben diesen Gesichtspunkten dürften natürlich auch sehr stark militärische Rücksichten bei der Aufstellung dieser Bestimmung mitgewirkt haben.

Der § 26, der aus diesen Erwägungen entstand, hat folgenden Wortlaut:

„Ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des 31. Lebensjahres,

sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von 2 Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist. (§ 360 Mil.-Strafgerichtsordnung.) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr, die für fahnenflüchtig erklärt sind, weil sie einer Einberufung zum Dienst keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist.

Wer auf Grund der Vorschrift des Absatz 1 seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Bundesstaate nur nach Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden. Weist er nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, so darf ihm die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden."

Wie sich aus der Fassung ergibt, fallen unter den § 26 zwei verschiedene Tatbestände, nämlich die Verletzung der Militärdienstpflicht und Fahnenflucht. In beiden Fällen tritt im Gegensatz zu den übrigen Ausbürgerungsbestimmungen des deutschen Rechts der eigentliche Verlust automatisch ein, ohne daß es noch eines besonderen Verfahrens bedarf.

Die im Abs. 1 behandelten Verletzungen der Militärdienstpflicht haben in der Zwischenzeit infolge der Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht durch den Art. 173 des Versailler Vertrages sowie durch die Gesetze vom 21. 8. 1920 und 23. 3. 1921 ihre praktische Bedeutung verloren. Im Kriege dagegen war das Anwendungsgebiet des Abs. 1 ein ziemlich großes. Namentlich infolge der Übergangsbestimmungen des § 32 Abs. 1 haben am 1. Januar 1916 Tausende von Auslandsdeutschen ihre Staatsangehörigkeit verloren [35]). Als unbillig wird man vor allem dabei den Umstand empfinden, daß die Ausbürgerungen auch dann erfolgten, wenn die Betroffenen infolge des Krieges gar nicht in der Lage waren, eine Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung zu erreichen. Allerdings steht ihnen unter diesen Umständen sowohl nach § 26 Abs. 3 als auch gemäß § 32 Abs. 3 ein Wiedereinbürgerungsanspruch zu, so daß in manchen Fällen die Härten des Gesetzes

[35]) Schwartz a. a. O. S. 159.

ausgeglichen werden konnten. Nicht richtig erscheint es jedoch, daß man den Wiedereinbürgerungsanspruch ohne einen Rechtsschutz gelassen hat, da der Betroffene einen unleugbaren Anspruch auf Beseitigung der unberechtigten Ausbürgerung haben dürfte. Was heute als Militärbehörde im Sinne der Vorschrift anzusehen ist, ist zweifelhaft. Woeber[36]) scheint der Ansicht zu sein, daß man die Wehrkreiskommandos als solche anzusehen habe.

Während § 26 Abs. 1 wegen Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht heute bedeutungslos geworden ist, hat die Bestimmung des Abs. 2 (Satz 1), die für Fahnenflucht den Verlust der Staatsangehörigkeit ausspricht, für die Angehörigen der Reichswehr ihre Bedeutung behalten[37]). Was unter Fahnenflucht zu verstehen ist, ist im Staatsangehörigkeitsgesetz selbst nicht gesagt und aus den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches zu entnehmen. Nach diesem ist als Fahnenflucht anzusehen, die unerlaubte Entfernung, in der Absicht, sich der übernommenen Dienstpflicht dauernd zu entziehen. Da nun in vielen Fällen eine strafrechtliche Ahndung der Fahnenflucht unmöglich ist, weil der Deserteur sich ins Ausland geflüchtet hat, sah man sich gezwungen, ein Verfahren gegen den Abwesenden einzuführen, durch das er für fahnenflüchtig erklärt werden kann. Diese Erklärung wird mit der Bekanntmachung wirksam und bewirkt, wenn der Fahnenflüchtige nicht innerhalb von zwei Jahren zurückkehrt, den Verlust der Staatsangehörigkeit. Man hat diese Frist eingeführt, „damit die Wehrpflichtigen auch in den Fällen von Fahnenflucht in der Lage sind, sich durch Nachholung ihrer militärischen Verpflichtungen die Staatsangehörigkeit zu erhalten, und um gegebenenfalls den Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Reichsverbande zweifelsfrei festzustellen ...“[38]). Ist der Fahnenflüchtige eine Person mit mehrfacher deutscher Staatsangehörigkeit, so verliert er gleichzeitig die Staatsangehörigkeit in allen Staaten. Da infolge des automatischen Eintritts des Verlustes die Gefahr vorlag, daß auch Unschuldige auf diese Weise ihre Staatsangehörigkeit verloren, hat man sich veranlaßt gesehen, diesen im Abs. 3 einen Wiedereinbürgerungsanspruch zu geben.

Während des Weltkrieges ist die Zwangsausbürgerung wegen Fahnenflucht trotz natürlich häufig vorgekommener Fälle nicht oft wirksam geworden, da sie meistens nicht bekannt gemacht

---

[36]) a. a. O. § 26, Anm. 3.
[37]) So Schätzel a. a. O. S. 106.
[38]) Begr. zu § 22 d. Entwurfs.

worden ist[39]). Über die Schwierigkeiten, die während des Krieges mit vor dem Kriegsausbruch fahnenflüchtig gewordenen Deutschen entstanden sind, wird von Partsch[40]) berichtet. Diese kamen, da ihnen das deutsche Recht nicht bekannt war, zurück, ohne daß sie von dem Verluste ihrer Staatsangehörigkeit wußten. Waren sie einmal in Deutschland, so mußte man sie behalten, da ein Strafanspruch des deutschen Strafrechts gegen sie bestand. Schlimmer war dagegen noch die Lage derjenigen, die vor dem Kriegsausbruch fahnenflüchtig geworden waren und dann in die Fremdenlegion eingetreten waren. Lief ihre Dienstzeit während des Krieges ab, so wurden sie von Frankreich als Zivilgefangene behandelt und teils interniert, teils auf freiem Fuße belassen. Für die meisten von ihnen trat am 1. Januar 1916 gemäß § 32 Abs. 2 der Verlust der Staatsangehörigkeit ein. Während aber die sonstigen Zivilgefangenen auf Grund des Berner Abkommens vom April 1918 von Deutschland zur Freilassung angefordert werden konnten, war das bei ihnen nicht der Fall, da sie nach internen deutschen Rechtsvorschriften nicht mehr Deutsche waren. Die einzige Möglichkeit für sie, in ihr Vaterland zurückzugelangen, bestand in der Flucht ins neutrale Ausland. Da diesem gegenüber Friedensrecht in Geltung geblieben war, mußten sie auf Grund der Übernahmeverträge von Deutschland übernommen werden.

Man kann es heute als zweifelhaft ansehen, ob die enge Verbindung von Wehrpflicht und Staatsangehörigkeit, wie sie sich aus den Bestimmungen des § 26 ergibt, sich für Deutschland als vorteilhaft erwiesen hat. Während das Gesetz von 1870 eine solche Verbindung nur im Falle von Krieg oder Kriegsgefahr kannte (§ 20) — was in vollem Maße berechtigt wer —, bestrafte das neue Gesetz sogar ganz leichte Fälle der Militärpflichtverletzung im Frieden mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit. So verlor sogar ein absolut Militäruntauglicher, der sich im Auslande aus Nachlässigkeit nicht rechtzeitig stellte, seine Staatsangehörigkeit, ein Fall, den man bis dahin mit einigen hundert Mark Geldstrafe geahndet hatte. Auf der anderen Seite hatten dagegen, selbst die schwersten Verbrechen gegen das Vaterland, wie Landesverrat und Spionage, ja nicht einmal Kriegsdienste in den feindlichen Staaten die gleichen automatischen Folgen. Damit aber nicht genug. Der durch § 26 bewirkte Verlust der Staatsangehörigkeit wurde nämlich manchmal überhaupt nicht als Strafe, sondern

[39]) Woeber a. a. O. § 26 Anm. 10.
[40]) a. a. O. S. 64.

geradezu angenehm von dem Betroffenen empfunden. Konnte er nämlich auf Grund des § 22 wegen noch bestehender Wehrpflicht seine Entlassungurkunde nicht erhalten, so hatte er im § 26 ein sehr bequemes Mittel an der Hand, um sich gleichwohl seinen Verpflichtungen zu entziehen. Im Gegensatz dazu stehen deshalb auch die Staatsangehörigkeitsgesetze der meisten ausländischen Staaten. Sie lassen den Wehrpflichtigen möglichst unter keinerlei Umständen los. Weder bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit geht bei ihnen die ursprüngliche verloren, noch gewähren sie dem Wehrpflichtigen eine Entlassung.

Aus eben diesem Grunde hat auch neuerdings das französische Recht durch das Gesetz vom 10. August 1927 einen früheren Verlustgrund der französischen Nationalität, den unerlaubten Eintritt in ein fremdes Heer, beseitigt, um auf diese Weise keinen Militärpflichtigen zu verlieren.

Es kann als fraglich erscheinen, ob der automatische Verlust der Staatsangehörigkeit, wie er nach § 26 eintritt, der Ausbürgerung durch Spruch einer Behörde vorzuziehen ist. Gegen die automatische Zwangsausbürgerung wird man sehr schwere Bedenken erheben müssen, da die Nachprüfbarkeit praktisch nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich ist. So wird die nach Abs. 2 erforderliche Feststellung, daß der Fahnenflüchtige während zweier Jahre niemals in Deutschland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt gehabt habe, meist schwer zu treffen sein. Auf jeden Fall würde es notwendig sein, diese Tatsache durch einen besonderen behördlichen Akt zu konstatieren. Während des heutigen Rechtszustandes hätte das allerdings nur deklaratorische Bedeutung. Auch ist nicht einzusehen, warum die Verletzung der Gestellungspflicht im Frieden mit der schweren Maßnahme des automatischen Verlustes der Staatsangehörigkeit geahndet wurde, während das entsprechende Vergehen zu Zeiten eines Krieges nach § 27 noch ein besonderes Verfahren erfordert. Wenn der Gesetzgeber schon auf dem Standpunkte steht, daß er ohne die Maßnahme der Zwangsausbürgerung nicht auskommen könne, so ist jedenfalls die Ausbürgerung durch behördlichen oder gerichtlichen Akt vorzuziehen [41]).

Die im § 26 behandelten Vergehen, sowohl Verletzungen der Militärdienstpflicht als auch Fahnenflucht sind durch die Verordnung über die militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918 sowie ein Amnestiegesetz vom 6. Juni 1920 amnestiert worden.

---

[41]) So Schätzel a. a. O. S. 106 ff.

Durch diese Amnestierung wurden alle schwebenden Verfahren niedergeschlagen und die aus Anlaß dieser Vergehen früher verhängten Strafen und Nebenstrafen erlassen. Die Zwangsausbürgerung wurde davon jedoch nicht betroffen, wie ein Urteil des bayerischen VGH. vom 29. 11. 1922 ausführt [42]). In dieser Entscheidung wird betont, daß die Amnestie sich nur auf Strafen und Nebenstrafen beziehe. Die Ausbürgerung selbst sei aber weder Strafe noch Nebenstrafe, sondern eine selbständige Maßnahme, „eine kraft Gesetzes eintretende staatsrechtliche Folge des Tatbestandes jener Gesetzesbestimmung", so daß sie auch nach Erlaß der kriminellen Strafe bestehen geblieben sei. Ein Wiedererwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sei nur durch erneute Einbürgerung auf dem in § 26 Abs. 3 vorgesehenen Wege möglich. Auch die Tatsache, daß die betreffende Person niemals in die amtlichen Listen der Ausgebürgerten aufgenommen wurde und anstandslos weiter deutsche Pässe erhalten habe, ändert nach dem gleichen Urteil an der Tatsache der automatischen Zwangsausbürgerung nichts.

§ 6. Die Ausdehnung der Zwangsausbürgerung auf die Familienangehörigen.

Die unter dem alten Gesetz stark bestrittene Frage, ob die Entziehung der Staatsangehörigkeit auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder auszudehnen sei, hat das Gesetz von 1913 im § 29 bejaht. Es heißt darin:

„Der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 und der §§ 27, 28 sowie der Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 26 Abs. 3 S. 2, erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen oder dem Wiedereingebürgerten kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befinden. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind."

Das deutsche Recht folgt also im Gegensatz zu dem der meisten anderen Staaten grundsätzlich dem Kollektivsystem, das die Familieneinheit aufrecht zu erhalten sucht und die Staatsangehörigkeit des Familienhauptes für die der übrigen Familienmitglieder

---

[42]) Abgedruckt bei Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Bd. 43, S. 463 f.

maßgebend sein läßt. In den Kommissionsberatungen sowie im Plenum des Reichstages war § 29 außerordentlich stark umstritten. Die Gegner führten an, es sei ungerechtfertigt, Frauen und Kinder unter den Pflichtverletzungen ihrer Männer und Väter leiden zu lassen. Gegenüber diesem Einwand wurde von der Regierung darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung neben dem Grundsatze der Familieneinheit auch durch die Erwägung gerechtfertigt werde, daß der Genuß staatsbürgerlicher Rechte die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten voraussetze. Der Schutz des Reiches, der eines der wesentlichen staatsbürgerlichen Rechte sei, müsse daher auch der Familie desjenigen entzogen werden, der seine Wehrpflicht nicht erfülle. Denn der Schutz der Familie würde in vielen Fällen demjenigen, der seine Wehrpflicht verletzt habe, selbst zugute kommen [43]).

Voraussetzung für die Mitausbürgerung von Frauen und Kindern ist, daß sie sich in häuslicher Gemeinschaft mit dem Familienoberhaupt befinden, also räumlich mit ihm zusammenwohnen. Der Begriff der häuslichen Gemeinschaft ist keineswegs gleichbedeutend mit dem des Wohnsitzes. Infolgedessen wird die Ehefrau von der Ausbürgerung dann nicht betroffen, wenn sie von ihrem Manne getrennt lebt, mag dies auch unberechtigterweise geschehen und sie nach BGB. § 10 Abs. 1 rechtlich den Wohnsitz mit ihm teilen. Ebenso wird die häusliche Gemeinschaft bei längerer Abwesenheit nicht mehr als vorliegend angesehen werden können, so, wenn ein Kind an einem anderen Orte in einem Erwerbsgeschäft tätig oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht ist. Durch vorübergehende Abwesenheit eines Familienmitgliedes dürfte dagegen sie nicht als aufgehoben anzusehen sein.

Als Familienmitglieder im Sinne des § 29 sind die Ehefrau und die minderjährigen ehelichen Kinder mit Ausnahme der verheirateten Töchter anzusehen. Die Erstreckung des Verlustes auf die Frau findet nur unter der Bedingung statt, daß sie mit dem Manne in einer gültigen Ehe lebt. Eine absolut nichtige Ehe übt keinerlei Wirkung aus. Fraglich ist dagegen, wie die übrigen Fälle von nichtiger oder anfechtbarer Ehe zu behandeln sind [44]). Man wird Ehen, deren Nichtigkeit nur durch Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, solange als gültige Ehen zu behandeln haben, bis ihre Auflösung erfolgt ist [45]). Ist jedoch eine anfechtbare oder

[43]) Kommissionsberichte S. 60.
[44]) Trinne a. a. O. S. 36.
[45]) BGB. § 1329.

nichtige Ehe für nichtig erklärt, so dürfte damit auch der Verlust der Staatsangehörigkeit von Anfang an aufgehoben sein, da die Ehe unter diesen Umständen als von Anfang an nichtig anzusehen ist [46]). Die Erstreckung des Verlustes auf die minderjährigen Kinder hat neben der häuslichen Gemeinschaft zur Voraussetzung, daß dem Ausgebürgerten die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt zusteht. Dies ist nur der Fall bei den ehelichen [47]) oder den diesen gleichgestellten Kindern [48]), die unehelichen werden niemals davon betroffen. Auch wenn die uneheliche Mutter ausgebürgert wird, erstreckt sich der Verlust nicht auf das uneheliche Kind, da ihr die elterliche Gewalt nicht zusteht [49]), wodurch allerdings der Grundsatz der Familieneinheit verletzt sein dürfte. Die elterliche Gewalt kann ferner infolge strafbarer Handlungen, die an dem Kinde begangen sind, fehlen [50]), oder wegen Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles des Kindes entzogen werden [51]). Außerdem erlischt, wenn das Kind für volljährig erklärt ist, bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres die elterliche Gewalt.

Auch die praktische Durchführung des § 29 bringt noch verschiedene Schwierigkeiten mit sich. In den Fällen des § 26 handelt es sich um eine automatische Selbstausbürgerung des Ehemanns, die ipso iure auch die Ausbürgerung seiner Familienmitglieder bewirkt. Diese letztere ist aber nur wirksam, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit ihm gelebt haben. Wer hat in einem solchen Falle die Beweislast zu tragen? Liegt sie den Familienmitgliedern ob, oder hat die Behörde, die den Verlust der Staatsangehörigkeit behauptet, das Vorliegen der Gemeinschaft zu beweisen? Das dürfte für sie in sehr vielen Fällen vollkommen unmöglich sein. Schätzel [52]) ist gleichwohl der Ansicht, daß die Behörde beweispflichtig sei. Denn nach allgemeiner Rechtsregel würde der Fortbestand von Rechten bis zum Nachweise ihres Erlöschens vermutet; wer ihr Erlöschen behaupte, habe dies auch zu beweisen. Infolgedessen dürften nicht die Familienmitglieder den Fortbestand ihrer Staatsangehörigkeit, sondern die Behörde den Verlust zu beweisen haben.

---

[46]) BGB.. § 1343 Abs. 1.
[47]) BGB. § 1630.
[48]) BGB. § 1699, 1719, 1736, 1757.
[49]) BGB. § 1680.
[50]) BGB. § 1680.
[51]) BGB. § 1666.
[52]) a. a. O. S. 110 f.

Von mindestens ebenso zweifelhaftem praktischen Wert ist die Erstreckung der Ausbürgerung auf die Angehörigen in den Fällen der §§ 27 und 28. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen hierfür in der Person des Ehemannes vorliegen, wird die Behörde in den meisten Fällen vielleicht noch prüfen können. Darüber hinaus festzustellen, ob und welche von den Familienmitgliedern in häuslicher Gemeinschaft mit dem Betroffenen leben, wird auch hier für sie, und zwar namentlich während eines Krieges, meist unmöglich sein. Während die Ausbürgerung des Ehemanns in diesen Fällen nur durch behördlichen Ausspruch vollzogen werden kann, geht sie bei den Angehörigen infolge der Fassung des Gesetzes automatisch vor sich, sofern nur die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Behörde kann nicht dadurch Klarheit schaffen, daß sie die Familienmitglieder in der Ausbürgerungsurkunde einzeln aufzählt, weil das nur deklaratorische Bedeutung hätte und bei Fehlen der gesetzlichen Bedingung keinen Verlust der Staatsangehörigkeit für sie zur Folge hätte. Sind aber andererseits tatsächlich diese Anforderungen erfüllt und die Ausbürgerung demzufolge gültig, so ist ihr wieder eine für sie in den meisten Fällen unmögliche Beweisführung auferlegt, die den praktischen Wert der Geltendmachung fast beseitigt. Während des Krieges half man sich gegenüber diesen Schwierigkeiten in einzelnen Fällen dadurch, daß man die Familienmitglieder der Ausgebürgerten noch einmal besonders auf Grund von § 27 ausbürgerte, was allerdings nur bei Vorliegen der tatsächlichen Unterlagen stattfinden konnte.

Die Erstreckung des Wiedererwerbs der Staatsangehörigkeit gemäß § 26 Abs. 3 S. 2 auf die Familienangehörigen, dürfte als durchaus angemessen anzusehen sein. Fraglich aber ist es, ob man den Angehörigen diesen Anspruch auch dann zugestehen soll, wenn der schuldlos Ausgebürgerte bereits vor dem Beweise seiner Nichtschuld gestorben ist. Das Gesetz hat diese Frage unberücksichtigt gelassen, doch dürfte man weder der Witwe noch den Kindern diesen Anspruch aus Billigkeitsgründen versagen dürfen [53]). Als Fehler erscheint es auch hier, daß bei unverschuldeten, gemäß § 27 und 28 verhängten Ausbürgerungen Frauen und Kinder ebenso wie der Mann ohne Anspruch auf Wiedereinbürgerung gelassen sind.

---

[53]) So Cahn, § 29, Abs. 3.

Auf Kriegserfahrungen macht Partsch aufmerksam [54]). Wie bereits früher erwähnt, waren die deutschen Ausbürgerungen in den Fällen unwirksam, in denen die betreffenden Personen bereits durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 ihre Eigenschaft als Deutsche verloren hatten. Aus diesem Grunde war die Wirkung der Ausbürgerung des Ehemanns auf Frau und Kinder sehr verschieden. Wenn der Mann noch Deutscher war, so verloren nach § 29 Frau und Kinder mit ihm zusammen ihre Staatsangehörigkeit, soweit sie sich in häuslicher Gemeinschaft mit ihm befanden. In zahlreichen Fällen war dies — namentlich in Elsaß-Lothringen — nicht der Fall, so daß die Angehörigen ihre deutsche Staatsangehörigkeit behielten. Hatte dagegen der Ehemann bereits die französiche Nationalität erworben, z. B. gemäß dem Gesetze vom 5. August 1914, weil er ins Heer eingetreten war, so kann man bezüglich der Wirkung auf Frauen und Kinder starke Zweifel haben. Es fragt sich nämlich, ob eine von deutscher Seite aus Unkenntnis der tatsächlichen Lage erlassene Ausbürgerung, die nur infolge der Bestimmung des § 25 unwirksam ist, wenigstens bei den Familienangehörigen den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Partsch verneint diese Frage, da die Ausdehnung der Ausbürgerung auf Frau und Kinder die gültige Ausbürgerung des Familienhauptes voraussetze und diese nach Eintritt des Verlustes der Staatsangehörigkeit nicht mehr wirksam erfolgen könne. Die praktischen Folgerungen aus dieser Ansicht dürften allerdings unbefriedigend sein. Denn es ergäbe sich daraus, daß Deutschland nicht nach § 29 in der Lage wäre, die Angehörigen eines Mannes auszubürgern, der mit den Waffen in der Hand gegen sein Vaterland kämpft, während es die Angehörigen eines anderen, der nur einem Rückkehrbefehl ungehorsam ist, sich sonst aber keinerlei feindliche Handlungen gegen sein ehemaliges Vaterland zuschulden kommen läßt, mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit bestraft.

In Anbetracht dieser großen Schwierigkeiten und aus Gründen der Billigkeit wird man deshalb wohl dem Vorschlage Schätzels [55]) auf Beseitigung der Erstreckung der Ausbürgerung auf Frauen und Kinder seine Zustimmung nicht versagen können.

---

[54]) a. a. O. S. 65.
[55]) a. a. O. S. 109 f.

§ 7. Die Ausbürgerung wegen Steuerflucht.

Außerhalb des Staatsangehörigkeitsgesetzes war in dem Reichsgesetz vom 26. Juni 1918 ein weiterer Fall von Zwangsausbürgerung eingeführt worden, der aber inzwischen bereits wieder beseitigt ist. Es war dabei der Gedanke maßgebend, daß ebenso, wie der Fahnenflüchtige, auch der Steuerflüchtige sein Recht auf Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft verwirkt habe. Die amtliche Begründung [56]) sagt darüber folgendes:

„Die Gleichstellung des Steuerflüchtigen und des Fahnenflüchtigen rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt, daß die Steuerpflicht, die schon im Frieden Ad. Wagner das Korrelat zur Wehrpflicht genannt hat, infolge der durch den Krieg geschaffenen finanziellen Lage jetzt mehr denn je zu den vornehmsten staatsbürgerlichen Pflichten gehört, deren Verletzung unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine besonders ehr- und vaterlandslose Gesinnung verrät."

Die Bestimmung des § 23 dieses Gesetzes, nach der Deutsche, die wegen Steuerflucht rechtskräftig verurteilt worden sind, durch Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatstaates der Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden können, ist darum auch dem § 27 des Staatsangehörigkeitsgesetzes nachgebildet worden.

Gemäß § 22 beging Steuerflucht, wer als Steuerpflichtiger seinen dauernden Aufenthalt im Inland aufgab, ohne die vorgeschriebene Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten, oder die ihm auferlegte Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu erfüllen. Auch hier erstreckt sich die Wirkung der Ausbürgerung auf alle Bundesstaaten, in denen der Betreffende die Staatsangehörigkeit besaß. Von der Wirkung wurden auch die Ehefrau sowie die minderjährigen Kinder mitbetroffen. Im Gegensatz zu § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erstreckte sich die Ausbürgerung wegen Steuerflucht grundsätzlich und immer auf sie, und zwar auch dann, wenn sie nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Steuerflüchtigen lebten. Man begründete die erweiterte Ausdehnung auf Frauen und Kinder damit, daß die Wirkungen der Maßnahme nicht dadurch abgeschwächt werden sollten, daß der Ausgebürgerte seinen Kindern die Vorteile des Aufenthalts in Deutschland zukommen ließe [57]). Die Erstreckung konnte jedoch durch Vorbehalt in der Ausbürgerungserklärung vermieden werden, war also

---

[56]) s. Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch VII, S. 661.
[57]) amtl. Begr. s. o. S. 665.

nicht wie im Falle des § 29 obligatorisch. Die in § 24 den Polizeibehörden erteilte Befugnis zur Ausweisung enthält keine Verstärkung für die wegen Steuerflucht Ausgebürgerten, sondern ist auch in allen anderen Fällen der Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit möglich. Die zahlenmäßige Höhe der wegen Steuerflucht von der Ausbürgerung Betroffenen ist nicht bekannt geworden, weil eine Bekanntmachung der Ausbürgerungsbeschlüsse nicht erfolgte. Entsprechend dem Zwecke des Gesetzes hatte man übrigens den Ausgebürgerten in § 25 einen Wiedereinbürgerungsanspruch gegeben, auch wenn sie mit vollem Rechte ausgebürgert waren, wofern sie nur die hinterzogenen Steuerbeträge nebst den angelaufenen Zinsen nachträglich zahlten, eine Bestimmung, die sonst im deutschen Ausbürgerungsrecht vollkommen unbekannt ist.

Da das Gesetz nach § 30 außer Kraft treten sollte, mit dem Schlusse des dritten Jahres nach Ablauf desjenigen Jahres, in dem der Krieg mit allen Großmächten beendet war, ist es seit dem 31. Dezember 1923 als außer Geltung befindlich anzusehen.

III. Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit im Auslande.

§ 8. Die Entwicklung in Frankreich.

Auch in Frankreich hat die Entziehung der Staatsangehörigkeit eine lange geschichtliche Entwicklung hinter sich [58]), die sich aber von der in Deutschland stark unterscheidet. In den Zeiten des absoluten Königtums spielte die Verbannungsstrafe eine ganz bedeutende Rolle [59]), was sich aus der Eigenart der damaligen französischen Strafrechtspflege leicht erklären läßt.

Vom Ende des Mittelalters an war die aus dem Lehnswesen stammende Patrimonialgerichtsbarkeit mehr und mehr zurückgetreten und an ihrer Stelle die Jurisdiktion des erstarkenden Königtums aufgekommen. Dieses suchte mit aller Macht die Zentralisation der gesamten Staatsgewalt in der Hand des Königs durchzusetzen, ein Streben, das bekanntlich mit einem vollen Erfolge endigte. Der König delegierte sodann die so erworbene umfangreiche Jurisdiktionsgewalt seinen Beamten, die ihrerseits sie wieder an andere weiterverleihen konnten. Nebenher lief eine Gesetzgebung, die einerseits für die einzelnen Bevölkerungsklassen un-

[58]) Vehlow a. a. O. S. 18 f.
[59]) Garraud Précis du droit criminel III. Ed. S. 30 ff.

gleich war und andererseits in vielen Fällen sowohl die Strafart wie die Höhe der Strafe dem richterlichen Ermessen anheimstellte. So war es also, wie Garraud[60]) berichtet, den Richtern gestattet:

1. „de punir des faits non prévus, et de choisir, entre les peines en usage dans le royaume, celles, qui leur paraissaient convenir;

2. de modifier les peines legales ..."

So kam es, daß man von der Verbannung sehr häufig dann Gebrauch machte, wenn die Regierung sich staatsgefährlicher Personen entledigen wollte. Häufig wurden infolgedessen Preßvergehen damit bestraft. Weit berüchtigter noch sind die außerordentlich zahlreichen Verbannungen, die unter Karl IX. und Ludwig XIV. aus religiösen Gründen verhängt wurden. Die Hugenottenverfolgungen unter diesen beiden Königen (Bartholomäusnacht von 1572 und die sog. Dragonaden sowie die Aufhebung des Edikts von Nantes im Jahre 1685) vertrieben Tausende aus Frankreich. Allein infolge der letzteren sollen mehr als 500000 Franzosen ihre Heimat haben verlassen müssen[61]), eine Zahl von Ausgebürgerten, die wohl nur im heutigen Rußland noch übertroffen wird. (Um dieses große Unrecht wieder gutzumachen, erließ man übrigens im Jahre 1790 ein Gesetz, das den Nachkommen dieser Verbannten ihre Güter zurückgab und ihnen die Erwerbung der französischen Staatsangehörigkeit außerordentlich erleichterte. Selbst noch bei der Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahre 1889 finden sich ähnliche Bestimmungen über die Nachkommen dieser „Réfugiés", die ihnen die Naturalisation erheblich erleichterten.)

Einen großen Umfang hatten wohl auch die seit Richelieu gebräuchlich gewordenen lettres de cachet angenommen, durch die der König oder seine Minister willkürlich Verbannungen anzuordnen pflegten. War doch ihre Beseitigung eine der ersten Forderungen der französischen Revolution im Jahre 1789. Die Verbannung konnte auf Lebenszeit oder für einen bestimmten Zeitraum verhängt werden, und zog im ersten Falle den bürgerlichen Tod — mort civil — sowie Konfiskation des gesamten Vermögens nach sich. Ebenso erstreckte sie sich in den meisten Fällen auch auf die ganze Verwandtschaft des Betroffenen.

Diesen Zuständen machte die französische Revolution ein Ende, indem sie nur noch gesetzliche Strafen zuließ und auch den Grundsatz, daß die Strafen nur gegen den Zuwiderhandelnden persönlich verhängt werden dürften, zur Geltung brachte.

---

[60]) S. o. S. 40.

[61]) Sieber Bd. 1, S. 270.

Während so die Umwälzung auf der einen Seite die willkürlichen Exilierungen aufhob, führte sie auf der anderen neue Fälle gesetzlich ein. Diese neuen Verwirkungsgründe bestanden in der Verurteilung zu einer entehrenden Strafe und in der Annahme eines fremden Ritterordens (affiliation a un ordre de chevalerie [62]). Weiter änderte sie die Bestimmungen über den Eintritt in fremde Militär- und Staatsdienste, die bereits bis dahin nach alter Rechtspraxis, falls nicht eine besondere Erlaubnis erteilt war, den Verlust der Nationalität bewirkt hatten, dahin ab, daß nunmehr jeder Eintritt in solche Dienste, auch wenn er mit Zustimmung der französischen Regierung erfolgt war, den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirken solle [63]).

Der Code civil vom Jahre 1804 hob alle diese Bestimmungen auf und kannte als Verlustgründe nur noch die Annahme von fremden Staats- und Militärdiensten. Er ließ den Verlust aber nicht mehr bei jeder Übernahme dieser Dienste erfolgen, sondern nur noch dann, wenn vorher keine besondere Erlaubnis von der Regierung eingeholt worden war [64]). Diese Bestimmungen blieben bis zu dem Gesetz vom 26. Juni 1889 in Geltung, in welchem die alten Vorschriften, die man inzwischen als zu rigoros empfunden hatte, geändert wurden. Nach den neuen Bestimmungen gingen nur noch diejenigen Franzosen ihrer Staatsangehörigkeit verlustig, die ein von einer fremden Regierung ihnen übertragenes Amt angenommen hatten und dieses trotz einer Aufforderung der französischen Regierung nicht binnen bestimmter Frist niederlegten [65]). Entgegen den früheren Bestimmungen stand also der Übernahme öffentlicher Ämter im Auslande nichts mehr im Wege und war keine vorherige Erlaubnis hierzu erforderlich. Bezüglich des Eintritts in ausländische Militärdienste blieb jedoch alles beim alten. Es war auch weiterhin eine besondere vorher erteilte Erlaubnis der Regierung notwendig, wenn die Verwirkung der französischen Staatsangehöigkeit vermieden werden sollte [66]).

Durch ein Gesetz vom 10. August 1927 (sog. Code de nationalité) wurde das französische Staatsangehörigkeitsrecht grundlegend geändert. Von dieser Änderung wurde auch die Aberkennung der Staatsangehörigkeit betroffen, die das neue Gesetz nur noch in einem einzigen Falle zuläßt. Die Bestimmungen darüber sind im Art. 9 Z. 4 enthalten, in dem es heißt:
„Perdent la qualite de Français:

[62]) Verfassung v. 3. Sept. 1791, Art. 6.
[63]) Verf. v. 22 frimaire Jahr VIII. Art. 4.
[64]) Art. 17 § 2 und Art. 21 (alte Fassung).
[65]) Art. 17 § 3.
[66]) Art. 17 § 4.

4. Le Français qui, remplissant a l'étranger un emploi dans un service public, le conserve nonobstant l'injonction de la résigner dans un délai déterminé, qui lui aura été faite par le Gouvernement français.

Cette mesure ne pourra être étendue à la femme et aux enfants mineurs que par décision tes tribunaux civils rendue dans les formes prévues a l'article 10."

Der Tatbestand dieser neuen Bestimmung enthält gegenüber dem alten Rechtszustande eine erhebliche Erweiterung. Während Art. 17 § 4 des Code civil von „fonctions publiques conferées par un gouvernement étranger", also öffentlichen Ämtern sprach, ist in Art. 9 Z. 4 des Gesetzes von 1927 viel allgemeiner von Anstellungen im öffentlichen Dienst („emploi dans un service public") die Rede. Man hat diese neue Formulierung absichtlich gewählt, da man die alte als zu eng betrachtete. Das Anwendungsgebiet für die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ist dadurch in erheblichem Maße vergrößert worden. Umfaßt es doch nicht mehr wie bisher nur öffentliche Ämter, die von einer Regierung verliehen werden, sondern öffentliche Dienstverhältnisse jeder Art. Es fallen also z. B. heute auch Eisenbahndienste darunter und zwar auch dann, wenn eine private Gesellschaft die Konzession zum Betriebe inne hat, und ebenso der Dienst in einer fremden Handelsmarine, die in Frankreich gleichfalls unter den weiten Begriff des „service public" gerechnet wird. Auch Ämter, die der Papst verliehen hat, gehören hierher [67]). Im übrigen erscheinen Ehrenämter, die nur des Titels wegen verliehen werden, nicht als ausreichend für eine Aberkennung, sofern sie nicht auch zu wirklichem Dienst verpflichten. Für die Auslegung des Begriffes „emploi dans un service public" ist natürlich die französische Auslegung maßgebend, da es sich ja um französische Staatsangehörige handelt. Nicht erforderlich ist für die Anwendbarkeit der Bestimmung, daß die betreffende Person die Funktionen des ihr übertragenen Dienstverhältnisses bereits ausübt, sondern es reicht dazu schon die bloße Anstellung aus.

Wenn auch das neue Gesetz entgegen Art. 17 § 3 des Code civil es nicht mehr ausdrücklich betont, daß die Anstellung von dem Franzosen angenommen sein muß, so dürfte gleichwohl diese Voraussetzung für die Zwangsausbürgerung unbedingt erforderlich sein. Ebenso ist es unerläßlich, daß es sich um eine freiwillige Übernahme des Dienstes handeln muß.

---

[67]) Pillet-Niboyet a. a. O. S. 128.

Eine weitere Voraussetzung für die Aberkennung der Staatsangehörigkeit besteht darin, daß in Frankreich, ähnlich wie in Deutschland, eine besondere Aufforderung zum Verlassen des Dienstes ergangen sein muß, die von dem Aufgeforderten nicht befolgt worden ist. Eine bestimmte Form hierfür ist ebenfalls nicht vorgeschrieben. Ob die Regierung im einzelnen Falle diese erlassen will, ist Sache ihres eigenen Ermessens, die infolgedessen einer Beschwerde von seiten des Betroffenen nicht unterliegt. Ebensowenig wie in Deutschland nach § 28 wird in Frankreich für die Zurückberufung eines im ausländischen „service public" Befindlichen das Bestehen einer besonderen Notlage — wie Krieg oder Kriegsgefahr — verlangt, so daß also die Regierung auch in dieser Hinsicht vollkommen frei handeln kann.

Es ist weiter erforderlich, daß der Befehl tatsächlich an die auszubürgernde Person ergangen ist. Kann sie den Nachweis erbringen, daß sie nicht davon betroffen wurde, so würde das den Verlust der Staatsangehörigkeit natürlich nicht herbeiführen. Ebensowenig tritt die Ausbürgerung ein, wenn ein Franzose in der Handelsmarine eines ausländischen Staates dient[68]). Er kann nämlich dann nicht ohne weiteres sein Schiff verlassen, da in den meisten Ländern das fristlose Verlassen des Schiffsdienstes strafrechtlich geahndet wird. In einem solchen Falle könnte die Frist erst von dem Tage an laufen, an dem er zum Verlassen des Dienstes berechtigt war. Bereits unter dem alten Recht war von der Praxis und Wissenschaft übereinstimmend die Frage verneint worden, ob ein Minderjähriger durch den Eintritt in ausländische öffentliche Ämter seine Staatsangehörigkeit verlieren könne. Auch das neue Gesetz gibt darüber keine Auskunft. Man wird deshalb trotz des Schweigens des Gesetzes weiterhin dasselbe annehmen müssen. Wird dagegen der von dem Minderjährigen übernommene Dienst auch nach Erreichung der Volljährigkeit weiter fortgesetzt, so dürfte der Entziehung der Staatsangehörigkeit nichts mehr im Wege stehen.

In Frankreich wird zwar die Aufforderung zum Verlassen des Dienstes von der Regierung erlassen, die eigentliche Ausbürgerung dagegen von den ordentlichen Gerichten ausgesprochen. Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt erst mit der Rechtskraft des Urteiles ein und wirkt nur für die Zukunft.

Im Zusammenhang mit dem Strafcharakter war unter der Herrschaft von Art. 17 des Code civil die Aberkennung der Staats-

---

[68]) Pillet-Niboyet a. a. O. S. 130.

angehörigkeit immer nur persönlich gewesen. Das neue Gesetz hat hieran nur grundsätzlich festgehalten. Es ist nämlich in Art. 9 Z. 4 Abs. II. vorgesehen, daß die Gerichte den Verlust auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder ausdehnen können. Da das Gesetz es aber unterlassen hat, die Voraussetzungen näher anzugeben, unter denen diese Ausdehnung zu erfolgen hat, ist die rechtliche Lage in diesem Punkte nicht geklärt. Auch die in der Bestimmung erwähnte Verweisung auf Art. 10 des Gesetzes bringt keinerlei Klarheit, da dieser sich nur auf das Verfahren der Entlassung bezieht. Man hat deshalb diese Bestimmung bereits stark kritisiert [69]).

Die Annahme von Militärdiensten im Auslande stellte unter dem Gesetz von 1889 einen Spezialfall des Verlustes der Staatsangehörigkeit dar, der ganz besonderen Voraussetzungen unterlag. Das neue Gesetz dagegen erwähnt diesen Fall nicht mehr ausdrücklich, sondern läßt auf den Militärdienst die gleichen Bestimmungen Anwendung finden, wie in den übrigen Fällen der Anstellung im öffentlichen Dienst. Man hat diese Sonderregelung deshalb fallen lassen, weil sie sich in der Praxis nicht bewährt hatte. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß das, was in der Absicht des Gesetzgebers eine Aberkennung und eine Strafe war, sich häufig als Vorteil für die Personen erwies, gegen die es gerichtet war. Dadurch, daß sie sich für eine fremde Armee verpflichteten, deren Dienstzeit sehr vermindert war, vermieden diese Leute den Militärdienst in Frankreich [70]). Die Bestimmung hatte außerdem auch im Widerspruch mit Art. 17 § 1 Abs. II. desselben Gesetzes gestanden. Nach dieser konnten wehrpflichtige Franzosen ihre Staatsangehörigkeit nur mit besonderer Erlaubnis der Regierung aufgeben; da sie nicht damit rechnen konnten, diese Erlaubnis zu erhalten, benutzten sie den Weg, sich durch unerlaubte Annahme von Militärdiensten gleichwohl ihrer französischen Staatsangehörigkeit zu entledigen. Das neue Gesetz hat deshalb diesen Sonderfall aufgehoben und vermeidet so unerwünschte Verluste von Militärpflichtigen.

Neben dem Gesetz vom 10. August 1927 ist in Frankreich noch eine weitere gesetzliche Bestimmung in Kraft, die als Strafe den Verlust der Staatsangehörigkeit vorsieht [71]). Es ist dies ein Dekret vom 27. April 1848, das mit dem Kampfe gegen die Sklaverei im Zusammenhang steht und durch Gesetze vom 11. Februar 1851

---

[69]) Pillet-Niboyet a. a. O. S. 131.
[70]) Vgl. den Senatsbericht bei Pillet-Niboyet a. a. O. S. 136.
[71]) Pillet-Niboyet S. 137 und Valery a. a. O. S. 65.

sowie vom 7. Mai 1858 geändert wurde. Es droht die Entziehung der Staatsangehörigkeit allen denjenigen Franzosen an, die im Besitze von Sklaven sind oder sich mit Sklavenhandel befassen. Ausgenommen von dieser Wirkung ist nur der durch Erbfolge, Schenkung usw. erlangte Besitz von Sklaven. Dieses Dekret, das in dem Gesetz vom Jahre 1889 als in Geltung befindlich erklärt wurde, ist auch heute noch in Kraft, da das Gesetz von 1927 es nicht ausdrücklich beseitigt hat.

§ 9. Die Entwicklung in der Schweiz.

In besonders starkem Maße hat die Schweiz bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts von der Aberkennung des Bürgerrechts Gebrauch gemacht. Grund dafür war einmal die konservative Gesinnung der Bewohner, die die veralteten Bestimmungen über die Ausbürgerung nicht aufhoben, und weiter der Umstand, daß die einzelnen Kantone in den Fragen des Bürgerrechts ihre eigenen Herren waren, ohne daß sich auf diesem Gebiete der Bund in die Gesetzgebung hätte einmischen können.

Wie rückständig die Gesetzgebung war, kann man an den einzelnen Verlustgründen ersehen. Galten doch bis zu einem Konkordate vom Jahre 1812 in den meisten Kantonen Ehen zwischen Katholiken und Reformierten als verboten und wurden mit dem Verlust des Bürgerrechts bestraft. Diesem Konkordate trat aber nur ein Teil der Kantone bei, während die übrigen diesen zweifelhaften Ausbürgerungsgrund bestehen ließen. Ebensowenig hatte ein anderes vom Jahre 1810 einen durchgreifenden Erfolg aufzuweisen gehabt, welches den Grundsatz aufzustellen versuchte, daß Übertritt von einer christlichen Religion zur andern in keinem Kanton der Schweiz mehr mit dem Verluste des Heimat- und Bürgerrechts bestraft werden solle.

Eine weitere Quelle für die Entziehung der Staatsangehörigkeit waren die sog. unregelmäßigen Ehen. Da die veraltete Gesetzgebung aus Furcht vor möglicher Armenunterstützung eine Menge von Ehehindernissen aufgestellt hatte, suchte man diese dadurch zu umgehen, daß man die Ehen im Auslande abschloß oder im Konkubinat miteinander lebte. In beiden Fällen wurde von den Kantonen als Strafe die Entziehung des Bürgerrechts verhängt, was eine Reihe von Fällen der Heimatlosigkeit zur Folge hatte [72]). Auch die damals noch vielfach in ausländischen Dien-

[72]) Stoll a. a. O. S. 24.

sten stehenden Schweizerregimenter waren eine Quelle der Heimatlosigkeit. Da die Soldaten es vielfach unterließen, die bei Eingehung einer Ehe im Auslande erforderliche Zustimmung des Heimatkantons einzuholen, traten auch bei ihnen sehr zahlreiche Fälle des Verlustes ihres Bürgerrechts ein. Weiter hatten die Kantone, um zu verhindern, daß Schweizer in feindlichen Heeren gegeneinander kämpften, ein Verbot des Eintritts in „nichtautorisierte" Militärdienste erlassen und bestraften vielfach die Übertretungen dieser Vorschrift mit der Entziehung der Staatsangehörigkeit [73]).

Aus allen diesen Gründen war die Heimatlosigkeit in der Schweiz sehr stark verbreitet. Hinzu kam noch, daß das Land mit Vorliebe von Fremden aufgesucht wurde, die gleichfalls ohne Staatsangehörigkeit waren. Man sah sich deshalb schließlich zu energischer Maßnahme gezwungen und beseitigte die Ausbürgerung in Art. 43 der Verfassung vom Jahre 1848 vollständig. Die Gesetzgebung in der Schweiz hat seither an dem Grundsatze der Unverlierbarkeit des Bürgerrechts streng festgehalten und kennt keinerlei unfreiwillige Verlustgründe mehr.

§ 10. Der Rechtszustand in Italien.

Auch in Italien ist die Zwangsausbürgerung nicht unbekannt. Ähnlich wie in Frankreich und Deutschland kann dort die Übernahme von Ämtern einer fremden Regierung sowie die Annahme von Militärdiensten zum Verluste der Staatsangehörigkeit führen, wenn der Betreffende trotz befristeter Aufforderung zum Austritt aus dem Dienste seine Stellung beibehält.

Zu diesen bereits seit langer Zeit in Italien bekannten Verlustgründen ist nach Einführung der fascistischen Regierung ein weiterer hinzugekommen. Die Entziehung der italienischen Staatsangehörigkeit ist danach zulässig, wenn ein Italiener im Auslande als Täter oder Teilnehmer eine Handlung begeht oder zu begehen versucht, die darauf gerichtet ist, die öffentliche Ordnung in Italien zu stören. Das gleiche gilt, wenn die Handlung auch nur geeignet ist, die italienischen Interessen zu schädigen oder den guten Namen oder das Ansehen Italiens im Auslande zu schmälern. Diese außerordentlich strenge Bestim-

[73]) Sieber a. a. O. Bd. 1, S. 414.

mung erfährt noch dadurch eine Verstärkung, daß die Tat keineswegs eine strafbare Handlung sein muß, so daß tatsächlich ganz geringfügige Vergehen den Verlust bewirken können. Man geht wohl nicht fehl, wenn man diese Fälle der Zwangsausbürgerung als gegen die politischen Feinde der fascistischen Regierung gerichtet ansieht. Nachdem man die Opposition im Inlande durch die schärfsten Maßnahmen zu unterdrücken verstanden hat, hofft man auf diese Weise sie auch im Auslande, in dem sie anscheinend sehr rege ist, unschädlich machen zu können. Es ist gleichfalls als ein Kennzeichen der außerordentlich strengen Regierungsweise anzusehen, daß mit der aus so geringfügigen Gründen verhängten Entziehung der Staatsangehörigkeit nicht nur Titel- und Ämterverlust für den Betroffenen eintritt, sondern auch Beschlagnahme und Konfiskation des gesamten Vermögens verbunden sein kann. Im Zusammenhang damit steht ebenfalls der Umstand, daß man die Verhängung der Zwangsausbürgerung nicht etwa den unparteiischen Gerichten zugewiesen, sondern sie ganz in das Ermessen der Regierung gestellt hat.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit des Ehemanns ist in Italien höchst persönlich und erstreckt sich gemäß Gesetz vom 31. Januar 1926 niemals auf die Frau und die minderjährigen Kinder.

§ 11. Das geltende Recht in Rußland.

Den größten Umfang hat in der neuesten Zeit die Zwangsausbürgerung in Rußland angenommen. Nach der Errichtung der Sowjet-Republik im Jahre 1917 war man bestrebt, die politischen Feinde des neuen Regimes, deren man nicht auf andere Weise habhaft werden konnte, durch Entziehung der Staatsangehörigkeit von Rußland fernzuhalten, um sie auf diese Weise ungefährlich zu machen. Man ging dabei mit äußerster Strenge vor, ohne auf die ausländischen Staaten, die von diesen Heimatlosen geradezu überschwemmt wurden, auch nur die geringsten Rücksichten zu nehmen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Ausbürgerung waren in den zahlreichen sog. Emigrantengesetzen geregelt. Das wichtigste von diesen dürfte wohl ein Dekret des Exekutivausschusses und des Rates der Volksbeauftragten vom 15. Dezember 1921 gewesen sein[74]). Danach verloren alle diejenigen Personen

[74]) Vgl. Williams, a. a. O. S. 45.

ihre russische Staatsangehörigkeit, die seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen im Auslande wohnten und von den Vertretungen der Sowjetregierung vor dem 1. Juni 1922 keine Pässe oder entsprechende Papiere erhalten hatten. Auf diese Weise hatte man es in der Hand, politisch mißliebige Personen durch Verweigerung der Pässe ihrer Staatsangehörigkeit zu berauben. Zu diesen Personen kamen noch diejenigen Russen hinzu, die im Auslande wohnten und ihre Registrierung bei den Auslandsvertretungen versäumt hatten. Ferner gingen nach diesem Dekret alle diejenigen, die nach dem 7. November 1917 ohne behördliche Ermächtigung Rußland verlassen hatten, ihrer Staatsangehörigkeit verlustig. Als letzte wichtige Gruppe kamen noch nach diesem Dekret alle diejenigen hinzu, die freiwillige Dienste geleistet hatten in den gegen die Macht der Sowjets kämpfenden Armeen, sowie alle Mitglieder der gegenrevolutionären Organisationen, soweit es ihnen nicht gelang, binnen bestimmter Frist die Wiederherstellung ihrer Staatsangehörigkeitsrechte zu erreichen.

In den folgenden Jahren ergingen dann noch einige weitere Dekrete dieser Art, die ähnliche Bestimmungen aufstellten. Die Zahl der durch die Emigrantengesetze zu Heimatlosen gemachten Russen wird mit etwa zwei Millionen angegeben[75]). Demnach dürfte es die bei weitem größte Zwangsausbürgerung gewesen sein, die jemals vorgekommen ist und von keinem der übrigen Staaten auch nur entfernt erreicht wird.

Das Bundesstaatsangehörigkeitsgesetz vom 29. Oktober 1924, das die grundsätzliche Regelung der russischen Staatsangehörigkeit bezweckte, bestätigte ausdrücklich den auf Grund der Emigrantengesetze eingetretenen Verlust des Bürgerrechts. Im übrigen enthält es als Verlustgrund noch den Fall der Nichtbefolgung eines Rückkehrbefehls nach Rußland. Im Gegensatz zu den Emigrantengesetzen tritt der Verlust nicht mehr mit dem unerlaubten Verlassen des Staatsgebietes automatisch ein, sondern erfordert noch eine besondere Zurückberufung. Außerdem hat die Nichtbefolgung eines solchen Heimkehrbefehls nunmehr auch für die Personen, die mit Ermächtigung der Behörden Rußland verlassen haben, den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge. Im übrigen sieht das Gesetz noch die Entziehung der Staatsangehörigkeit durch Gerichtsurteil vor, ohne daß die Voraussetzungen hierfür im Staatsangehörigkeitsgesetze selbst näher geregelt werden. Diese sind vielmehr im Strafrecht enthalten. Bereits in den

---

[75]) Vgl. Williams, a. a. O. S. 46

„Grundlagen der Strafgesetzgebung" von 1924 war eine „Erklärung zum Feinde der Werktätigen" vorgesehen, die den Verlust des Bürgerrechts und Ausweisung aus Rußland für immer zur Folge hatte. Die Ansicht von Makarow[76]), daß diese Form der Entziehung praktisch noch nicht durchführbar sei, da den Strafgesetzbüchern der einzelnen Bundesrepubliken der Verlust der russischen Staatsangehörigkeit zur Strafe noch unbekannt wäre, ist inzwischen durch die Gesetzgebung überholt worden. Durch das am 1. Januar 1927 in Kraft getretene neue Strafgesetzbuch sowie ein Reglement vom 25. Februar 1927 ist die „Erklärung zum Feinde der Werktätigen" auf die schweren Fälle der sog. gegenrevolutionären Delikte beschränkt worden. Der diese Vergehen behandelnde Abschnitt des Strafgesetzbuches mußte in der von der Gesamtunion festgesetzten Fassung in die Gesetzbücher der einzelnen Bundesrepubliken aufgenommen werden[77]), so daß der Entziehung der Staatsangehörigkeit durch Urteil der Strafgerichte nichts mehr im Wege steht.

Das genannte Reglement zählt in seinen Artikeln die Fälle der schweren gegenrevolutionären Delikte einzeln auf. Es handelt sich dabei hauptsächlich um hoch- und landesverräterische Vergehen, die jedoch von den in der Gesetzgebung der übrigen zivilisierten Völker bekannten Vergehen starke Abweichungen aufweisen.

Die wichtigsten von diesen sind:

a) bewaffneter Aufstand oder Bandenkrieg zu gegenrevolutionären Zwecken;
b) das Ergreifen der Macht oder die gewaltsame Abtrennung von Staatsgebiet in derselben Absicht;
c) gegenrevolutionäre Verbindung mit fremden Staaten oder Kriegsunterstützung feindlicher Staaten, sowie Anstiftung des Auslands durch irgendwelche Mittel zum Kriege oder zur Blockade u. a. gegen Rußland;
d) Unterstützung der Teile der internationalen Bourgeoisie, die den Sturz des kommunistischen Regimes beabsichtigen, oder sonstiger Organisationen, die unter ihrem unmittelbaren Einfluß stehen;
e) Erschütterung der staatlichen Industrie oder von Handel, Transport, Geldverkehr, Genossenschaften u. a. zu gegenrevolutionären Zwecken;

---

[76]) a. a. O. S. 25.
[77]) Vgl. hierfür und für das Folgende, Ljublinskij, a. a. O. S. 325 f.

f) Zerstörung und Beschädigung von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Anlagen aus demselben Grunde.

Alle diese Delikte können als Strafen die Erklärung zum Feinde der Werktätigen nach sich ziehen, wodurch der Betroffene seiner russischen Staatsangehörigkeit verlustig geht sowie sein Vermögen verliert und für immer aus dem Gebiete Rußlands verbannt wird.

Eine Erstreckung des Verlustes der Staatsangehörigkeit des Ehemanns auf die der Frau findet in Rußland nicht statt, da aus der Tatsache einer Ehe keinerlei Folgen für die Staatsangehörigkeit der Gatten hergeleitet werden. Bezüglich der minderjährigen Kinder ist eine sehr komplizierte Regelung getroffen worden. Man hat dabei zu unterscheiden zwischen Kindern von über 14 Jahren und denen geringeren Alters. Die Staatsangehörigkeit der ersteren wird durch einen Verlust des Bürgerrechts der Eltern überhaupt nicht berührt. Die jüngeren Kinder dagegen verlieren ihre russische Staatsangehörigkeit, falls beide Elternteile von dem Verlust betroffen worden sind oder ein Teil sie verliert und der andere Teil bereits vorher ausländischer Staatsangehöriger gewesen ist [78]). Erstreckt sich dagegen der Verlust nur auf einen Elternteil, so sind die Wirkungen verschieden. Wohnen beide Eltern in Rußland, so behalten die Kinder ihre russische Staatsangehörigkeit. Wohnen sie dagegen beide im Auslande, so entscheidet ihre freie Vereinbarung. Ist keine Vereinbarung getroffen, so behält das Kind sein Bürgerrecht. Zweifelhaft ist die Rechtslage, wenn ein Elternteil in Rußland und der andere im Auslande wohnt. Nach Makarow [79]) behält das Kind, wenn es in Rußland wohnt, seine Staatsangehörigkeit. Ist das nicht der Fall, hat also das Kind im Auslande seinen Wohnsitz, so können gleichwohl die Eltern durch gegenseitige Vereinbarung dem Kinde seine russische Staatsangehörigkeit erhalten.

Den letzten Fall von Zwangsausbürgerung schuf Sowjetrußland durch eine Verordnung vom Jahre 1926, durch die allen russischen Staatsangehörigen, die in Kriegsgefangenschaft geraten und später im Auslande geblieben waren, ihr Bürgerrecht entzogen wurde [80]).

---

[78]) So Makarow a. a. O. S. 23.
[79]) a. a. O. S. 22.
[80]) Williams a. a. O. S. 44.

§ 12. Der Rechtszustand in den übrigen Staaten.

Ebensowenig wie die Gesetzgebungen der bereits erwähnten Staaten weist auch das übrige Ausland einheitliche Vorschriften hinsichtlich der Aberkennung der Staatsangehörigkeit auf. Neben einer Anzahl solcher Länder, in denen die Entziehung des Bürgerrechts überhaupt nicht bekannt ist, gibt es eine große Reihe von solchen, deren Gesetze den auf diesem Gebiete erlassenen deutschen oder französischen Bestimmungen ähnlich sind oder aber noch zahlreiche andere Verlustgründe eingeführt haben.

Der am häufigsten vorkommende Ausbürgerungsgrund ist der der Übernahme fremder Staats- oder anderer öffentlicher Dienste, ohne vorherige Erlaubnis der heimatlichen Regierung. Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt dabei entweder ipso facto mit der Übernahme des Amtes oder nur bei Nichtbefolgung eines an die betreffende Person gerichteten besonderen Rückkehrbefehls ein, dessen Erlaß im Ermessen der Regierung steht. Den automatischen Verlust ohne diesen Befehl kennen die Staaten: Brasilien, Griechenland, Mexiko, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien und die Tschechoslowakei für den früher österreichischen Teil ihres Gebietes. Demgegenüber verlangen noch einen besonderen ergebnislosen Rückkehrbefehl die Gesetze von Bulgarien, China, Danzig, Italien, Monako, Ungarn und die Tschechoslowakei in ihren ehemals ungarischen Gebieten. In Finnland[81]) steht bei der unerlaubten Übernahme fremder Staatsdienste die Ausbürgerung im Ermessen des Staatspräsidenten, ohne daß dieser einen besonderen Niederlegungsbefehl vorher erlassen müßte. In den Vereinigten Staaten bewirkt der Eintritt in ausländische Dienste nur dann den Verlust, wenn die betreffende Person gleichzeitig die fremde Staatsangehörigkeit erworben und auf ihr amerikanisches Bürgerrecht Verzicht geleistet hat. Zu beachten ist in diesem Zusammenhange auch, daß in vielen Staaten die Aberkennung für die entscheidenden Stellen ähnlich wie in Deutschland, nur fakultativ ist, während sie in anderen den Behörden zur Pflicht gemacht ist.

Im Anschluß an die alten Bestimmungen des Code civil Art. 17 ist in manchen Rechten die Übernahme von nichtgenehmigten Militärdiensten als Spezialfall besonders geregelt. Der Ver-

[81]) Gesetz vom 17. Juni 1927, entnommen aus Journal du droit international 1928, S. 823.

lust tritt dabei meist ipso facto mit dem Eintritt in das fremde Heer ein, so in Bulgarien, Monako, Rumänien und Spanien. In den übrigen Ländern fällt dagegen der Militärdienst entweder wie in Deutschland unter den allgemeinen Begriff der Staatsdienste oder hat doch zum mindesten die gleiche Regelung wie diese gefunden. In der Türkei führt im Gegensatz zu den sonstigen Staaten nur die Annahme von Militärdiensten die Entziehung der Staatsangehörigkeit herbei, während die Übernahme sonstiger Staats- oder öffentlicher Dienste nicht schadet.

Der Verlust des Bürgerrechts infolge der Nichtbefolgung eines Rückkehrgebots im Falle von Krieg oder Kriegsgefahr ist in Bulgarien bekannt, das diese Vorschriften wohl dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht (§ 27) entnommen haben dürfte.

Wegen Fahnenflucht oder wegen Verlassen des Landes zwecks Vermeidung der Aushebung oder nach einer Anwerbung tritt in den Vereinigten Staaten die Ausbürgerung automatisch ein. In Polen hat man in den Fällen von Fahnenflucht sowie bei sonstigen Verletzungen der Wehrpflicht die Verhängung der Aberkennung nur fakultativ gestaltet, um Verluste zu vermeiden.

Außer diesen bekannten Verlustgründen existieren noch in einer Reihe anderer Länder Sonderbestimmungen, nach denen die Aberkennung der Staatsangehörigkeit erfolgen kann. So verursacht in Rumänien jede Unterwerfung unter ausländischen Schutz, mag sie auch noch so kurze Zeit dauern und gleichviel aus welchem Grunde erfolgen, den Verlust des Bürgerrechts. Mit dieser seltsamen Bestimmung steht dieses Land ganz allein, was um so sonderbarer erscheint, als selbst die größten Mächte, wie z. B. England, die doch in ganz anderem Maße für den Schutz ihrer Angehörigen zu sorgen vermögen, einen derartigen Entziehungsgrund nicht kennen.

In Portugal führt die Annahme von Pensionen, Gnadenerweisen oder Auszeichnungen einer fremden Regierung den Verlust der Staatsangehörigkeit herbei, wenn sie ohne vorherige Erlaubnis der Behörden erfolgt ist. Die gleichen Bestimmungen gelten nach herrschender Ansicht auch in Spanien als Verlustgründe. Ebenso ist in Mexiko die Annahme von Orden und Titeln einer ausländischen Macht verboten. Dieses Land nimmt jedoch literarische, wissenschaftliche und humanitäre Titel von dieser Wirkung aus.

Der besonders schwerwiegende Fall der Kriegsunterstützung von Feinden oder deren Verbündeten bewirkt seltsamerweise nur in Chile (neben Rußland) die Aberkennung der Staatsangehörigkeit, während er in allen übrigen Ländern unbekannt ist.

Als Verlustgrund spielt heute die Verbannung, die den Verlust der Staatsangehörigkeit nur für eine bestimmte Zeit ausspricht, noch in Portugal eine Rolle. Dort ist die Ausweisung durch Richterspruch noch als gesetzliche Strafe anerkannt und bewirkt für den Ausgewiesenen während der Ausweisungsdauer den Verlust des portugiesischen Bürgerrechts.

Hinsichtlich der Doppelstaatsangehörigen gilt in Finnland eine Sonderbestimmung [82]), nach der die Ausbürgerung möglich ist. Es kann nämlich dort der Staatspräsident aus Gründen des Staatswohles denjenigen finnischen Bürgern ihre Staatsangehörigkeit aberkennen, die eine ausländische Staatsangehörigkeit angenommen haben, aber in Finnland ihren Wohnsitz weiter beibehalten haben.

Auch bezüglich der Erstreckung der Ausbürgerung des Ehemanns auf die Frau und die minderjährigen Kinder bestehen in den einzelnen Ländern sehr starke Unterschiede, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die überwiegende Zahl der ausländischen Staaten sie ablehnt. Neben Deutschland dürfte wohl nur noch Spanien ständig den Verlust auf Frauen und Kinder erstrecken, während in Polen die Ausdehnung durch Vorbehalt in der Ausbürgerungsurkunde vermieden werden kann. In Frankreich besteht gleichfalls, wie erwähnt, die Möglichkeit der Erstrekkung des Verlustes auf die Angehörigen, die jedoch in der Regel dort nicht eintritt. In Bulgarien hat man die Ausdehnung auf die minderjährigen Kinder allein beschränkt, die allerdings dort stets davon betroffen werden. In den übrigen Staaten beschränkt sich die Ausbürgerung auf die Person des Mannes oder ist doch zum mindesten infolge von Unklarheiten in der Gesetzgebung sehr zweifelhaft.

Im Gegensatz zu allen diesen Staaten, die die Entziehung der Staatsangehörigkeit kennen, stehen zahlreiche andere, die sie vollständig ablehnen. Unter diesen befinden sich vor allem: Argentinien, Belgien, Dänemark, Großbritannien, Jugoslawien, Norwegen, Schweden, die Schweiz und auch Japan.

---

[82]) S. o. S. 45.

Die Gründe, die diese Länder zur Ablehnung veranlaßten, waren übrigens nicht die gleichen. So war in England der Gedanke der perpetual allegiance maßgebend, während in der Schweiz die Zunahme der Heimatlosigkeit hierfür ausschlaggebend war. Die übrigen Länder dagegen dürften wohl durch die nicht unbedenklichen völkerrechtlichen Wirkungen der Ausbürgerung zu ihrer ablehnenden Stellung bestimmt worden sein.

IV. Die rechtliche Natur sowie die einzelnen Wirkungen der Aberkennung.

§ 13. Die rechtliche Natur der Zwangsausbürgerung.

Über die rechtliche Natur der Aberkennung der Staatsangehörigkeit herrscht in Deutschland Streit. Während eine ältere Richtung im Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung sie als Strafe bezeichnete, hat in neuerer Zeit der Gedanke an Boden gewonnen, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen der Aberkennung keine Strafe sei, sondern daß in dem Verhalten der davon betroffenen Personen ein stillschweigender Verzicht auf die Staatsangehörigkeit zu erblicken sei und daß der Verlust in den Fällen der §§ 26, 27 und 28 nur aus diesem Grunde eintrete.

Weiß[83]), der als erster diese letztere Ansicht vertrat, führt darüber folgendes aus: Wenn ein im Auslande befindlicher Deutscher in Kriegszeiten die Aufforderung zur Rückkehr unbeachtet lasse oder wider den Willen seiner Heimatregierung in fremden Staatsdiensten verbleibe, so zeige er damit, daß ihm an einer Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche nichts mehr gelegen sei; er gebe also durch konkludente Handlungen den Willen kund, aus dem deutschen Staatsverbande auszuscheiden. Diesem einseitig geäußerten Willen des vaterlandslosen Individuums Rechnung zu tragen, sei der Zweck der Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Die Rechtslage sei im wesentlichen die gleiche, wie bei der Gesetzesvorschrift, welche durch Naturalisation im Auslande die angestammte Staatsangehörigkeit verloren gehen lasse; im einen Falle bestehe die konkludente Handlung in dem Eintritte in

[83]) a. a. O. S. 912.

fremde Staatsdienste, im anderen Falle liege sie in der Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit. Demnach sei es irrig, in den Aberkennungsbestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes Strafen zu erblicken.

Diese Ansicht hat bei der Beratung und Aufstellung der Aberkennungsbestimmungen des Gesetzes von 1913 eine erhebliche Rolle gespielt. Insbesondere war es die Regierung[84]), die sie sich zunutze machte, um die Einwände gegen diese Bestimmungen zu entkräften. Auch v. Keller-Trautmann[85]) hat sich dieser Ansicht angeschlossen und spricht davon, daß das Gesetz keine Strafen verhängen wolle, sondern lediglich die staatsrechtlichen Folgerungen aus dem Verhalten eines Deutschen ziehen wolle, das mit der Fortdauer der Zugehörigkeit zum Reiche nicht vereinbar sei.

Ich möchte mich dieser Ansicht nicht anschließen. Es gibt nämlich, wie die Erfahrung gezeigt hat, eine große Anzahl von Fällen, in denen auch bei Vorliegen aller, zur Ausbürgerung notwendiger gesetzlicher Voraussetzungen die betreffenden Personen trotzdem durchaus nicht die Absicht haben, auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit zu verzichten. Diese Fälle sind nicht etwa auf eine einzelne Bestimmung der Zwangsausbürgerung beschränkt, sondern sind sowohl in den Fällen des § 26 als auch der §§ 27, 28 und ganz besonders auch im Falle des § 29 möglich. Ich erinnere dabei an die Tatsache, daß es während des Krieges den im Auslande lebenden Deutschen fast immer unmöglich war, eine Entscheidung über ihren Militärdienst herbeizuführen, sowie an die Möglichkeit, daß ein in Kriegsgefangenschaft geratener Soldat für fahnenflüchtig erklärt wurde. Der automatische Verlust der Staatsangehörigkeit gemäß § 26 begünstigte dabei natürlich in besonderem Maße in zahlreichen Fällen den unfreiwilligen Verlust. Weiter könnte es sich auch im Falle der Nichtbefolgung der Austrittsaufforderung aus ausländischem Staatsdienst leicht ereignen, daß die Verwirkung der deutschen Staatsangehörigkeit von dem Betroffenen nur sehr ungern gesehen wird. Dies dürfte namentlich dann vorliegen, wenn er nur, um nicht seinen Unterhalt zu verlieren, in den Diensten des fremden Staates verbliebe. Hinsichtlich des § 28 braucht man nur darauf zu verweisen, daß im letzten Kriege in manchen Fällen die Ausbürgerung von Elsaß-Lothringern erfolgte, die dem Rückkehrgebote zu folgen gar nicht in der Lage waren, weil sie

---

[84]) Vgl. Keller-Trautmann a. a. O. S. 12. Begründung zu § 26.
[85]) a. a. O. § 26, II.

nach Frankreich verschleppt worden waren und dort festgehalten wurden [86]). In allen diesen Fällen kann man natürlich auch bei den mitausgebürgerten Angehörigen wohl kaum vermuten, daß sie einen Verzichtwillen auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit gehabt haben. Abgesehen hiervon können sie doch tatsächlich auch dann, wenn das Familienoberhaupt auf seine Staatsangehörigkeit keinen Wert mehr legt, in diesem Punkte anderer Ansicht sein.

Auch in dem Gesetze selbst ist übrigens in Wirklichkeit der Gedanke des praesumptiven Staatsangehörigkeitsverzichts durchaus nicht durchgeführt worden. Ich verweise dabei auf die §§ 27 und 28, in denen die Ausbürgerung ausdrücklich in das Ermessen der Regierung gestellt ist, also doch gar nicht unbedingt stattfinden muß. Auf den Willen des Ausgebürgerten nimmt das Gesetz also dabei keinerlei Rücksicht. Es dürfte außerdem auch nicht einzusehen sein, warum ein rein passives Verhalten, wie die Nichtbefolgung eines Rückkehrgebotes, den Gedanken eines Staatsangehörigkeitsverzichts stärker Ausdruck geben sollte, als ein aktives, z. B. Landesverrat.

Es darf in diesem Zusammenhange auch nicht übersehen werden, daß zwischen den Fällen des Verlustes der Staatsangehörigkeit infolge Erwerbs einer ausländischen und den Fällen, die die Zwangsausbürgerung bewirken, doch sehr tiefgreifende innere Unterschiede bestehen. Während es nämlich für den Staat unter gewöhnlichen Umständen nur von geringer Bedeutung ist, ob eine Person ihr Bürgerrecht aufgeben will, kann ihm die Aufgabe der Staatsangehörigkeit in dem Augenblicke, wo er diesen Angehörigen z. B. im Kriege dringend als Soldaten braucht, unmöglich ganz gleichgültig sein und von ihm als das gute Recht seiner Bürger angesehen werden. Um diese Gefährdung wichtiger Interessen zu vermeiden, hat das Reich eben Strafbestimmungen erlassen, die einen Verzicht auf die Staatsangehörigkeit unter solchen Umständen möglichst unmöglich machen sollen.

Aber auch begrifflich ist gegen die Bezeichnung der Aberkennung der Staatsangehörigkeit als Strafe kaum etwas einzuwenden, da die Aberkennung doch sehr wohl als Übel, das der Staat wegen eines Vergehens verhängt, angesehen werden kann. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß die Zwangsausbürgerung gegenüber der modernen kriminellen Strafe manche erhebliche Unvollkommenheit aufweist, so die Tatsache, daß sie nicht auf die Person des Täters beschränkt bleibt, sondern sich auch auf seine

[86]) Schwartz a. a. O. S. 161.

Familienangehörigen erstreckt. Daß das Gesetz übrigens selbst die beiden Fälle des Verlustes, nämlich den Verzicht und die Aberkennung, nicht gleichgestellt wissen will, ergibt sich daraus, daß es bei Zwangsausbürgerung keinen Wiedereinbürgerungsanspruch zugesteht, den es in den Verzichtfällen stets eingeräumt hat. Aus allem diesem folgt, daß sie deshalb Schätzel[87]) in neuester Zeit mit Recht wieder als Strafe bezeichnet.

Aber auch im Auslande überwiegt bei weitem die Ansicht, daß man in der Aberkennung der Staatsangehörigkeit eine Strafe zu erblicken habe. So spricht z. B. das Institut de droit international in seiner Entschließung vom Jahr 1896 von der „dénationalisation imposé a titre de peine". Daß man ferner auch die in Rußland von Strafgerichten ausgesprochene Erklärung zum Feinde der Werktätigen als Strafe anzusehen hat, dürfte nach den oben angeführten Tatsachen[88]) keinem ernsthaften Zweifel unterliegen. Auch in Frankreich ist bis in neuester Zeit diese Ansicht in der Wissenschaft allein herrschend geblieben[89]) und hat die Idee des stillschweigenden Verzichts keinerlei Anhänger gewonnen. Nur die Vereinigten Staaten bilden in dieser Hinsicht eine Ausnahme und haben in ihrer Gesetzgebung diesem Gedanken klaren Ausdruck gegeben. Heißt es doch dort (Sect. 1996 Title XXV Revised Statutes): „All persons who deserted the military or naval service of the United States ... are deemed to have voluntarily relinquished and forfeited their rights of citizenship ..."

§ 14. Die Wirkungen im innerstaatlichen Recht.

Die Wirkungen der Entziehung der Staatsangehörigkeit treten vor allem im innerstaatlichen Recht zutage, Dabei ist klar, daß die Wirkungen im Staatsrecht am stärksten hervortreten müssen.

Es ist allgemein anerkannt, daß der Staat innerhalb seines Gebietes grundsätzlich alles anordnen kann, was ihm beliebt, und zwar sowohl seinen eigenen Angehörigen, als auch Ausländern und Staatenlosen gegenüber in gleicher Weise. Bezüglich der Durchsetzungsmöglichkeit ergeben sich aber erhebliche Unterschiede. Glaubt sich ein Inländer durch den Erlaß eines Gesetzes zu Unrecht betroffen, so stehen ihm eine Reihe von Einspruchsmitteln zur Verfügung, sei es gerichtlicher oder sonstiger Art,

[87]) a. a. O. S. 104 ff.
[88]) S. o. S. 39.
[89]) Vgl. Pillet-Niboyet S. 126.

durch die er die Aufhebung oder Änderung der ihm ungesetzlich erscheinenden Bestimmungen herbeizuführen vermag.

Fühlt sich dagegen ein Ausländer in seinen Rechten verletzt, so wendet er sich an die diplomatische Vertretung seines Heimatstaates, die sich dann mit der betreffenden inländischen Regierung in Verbindung setzt. Ist die fragliche Bestimmung geeignet, der sich beschwerenden Person oder ihren Landsleuten Unrecht zuzufügen, so wird ihre Annullierung verlangt und vielleicht sogar erzwungen werden.

Ganz anders ist die Lage der Ausgebürgerten und sonstigen Staatenlosen. Ihnen fehlt eben die Staatsangehörigkeit, die allein zu vollberechtigten Staatsbürgern machen kann. Als Inhalt des Staatsbürgerrechts gilt nach L a b a n d [90]) „der Anspruch auf Erfüllung der Aufgaben, welche der Staat seinen A n g e h ö r i g e n gegenüber übernommen hat, und zwar sowohl nach außen als im Inneren". Diese Aufgabe, nämlich Schutz dem Auslande gegenüber und in den innerstaatlichen Angelegenheiten, hat kein Staat mehr den Heimatlosen gegenüber zu erfüllen. Sie sind damit grundsätzlich der Willkür ihres Aufenthaltstaates preisgegeben, da sie im Gegensatz zu den Ausländern keine Stelle haben, die sie gegen willkürliche Behandlung zu schützen vermöchte. Auch aus Gründen der Humanität ist keine andere Nation zum Eingreifen berechtigt, da nach unbestrittener völkerrechtlicher Ansicht jeder Staat auf seinem Gebiet beliebig verfahren darf, sofern er nicht dabei Hoheitsrechte anderer Staaten verletzt. Diese Schutzlosigkeit der Staatenlosen besteht nicht nur in ihrem ursprünglichen Heimatstaat, sondern in gleicher Weise in allen übrigen Staaten. Zu erwähnen ist aber, daß dies in praxi nicht immer in Erscheinung tritt, da regelmäßig die Staaten an einer willkürlichen Behandlung Staatenloser kein Interesse haben.

Im Zusammenhang mit dem Fehlen jeglichen Schutzes steht auch der mit der Aberkennung der Staatsangehörigkeit verbundene Verlust aller übrigen staatsbürgerlichen Rechte, von denen besonders auch die politischen, wie aktives und passives Wahlrecht zu nennen sind. Von großer Wichtigkeit ist namentlich auch der V e r l u s t d e s A u f e n t h a l t s r e c h t s, der jederzeit zur Folge haben kann, daß die betroffene Person als lästiger Ausländer ausgewiesen wird, ohne daß sie sich hiergegen zu schützen vermöchte. Ebenso wäre hier das Erlöschen des Anspruchs auf Unterstützung zu nennen, sowie der Verlust des Rechts auf Benutzung

[90]) Staatsrecht d. Deutschen Reiches. 7. Auflage 1919, S. 45.

öffentlicher Einrichtungen und Anstalten auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und der Bildung. Auf die zahlreichen sonstigen Fälle einzugehen, in denen der Verlust der Staatsangehörigkeit in Deutschland deutlich wird, dürfte zu weit führen.

In einzelnen ausländischen Staaten ist übrigens mit der Verwirkung des Bürgerrechts ein Aufenthaltsverbot verbunden. Es zeigt sich somit auch in diesem Punkte, wie sehr der Ausgebürgerte sonstigen Ausländern nachsteht. Als besonders schwere Folge der Ausbürgerung ist daneben in Italien und Rußland noch die Beschlagnahme oder Konfiskation des Vermögens vorgesehen, Maßnahmen, die während des Krieges in allen kriegführenden Staaten eine große Rolle gespielt haben, und auch in Deutschland gegenüber Ausgebürgerten möglich waren. Nach dem Rechte einiger Länder kann außerdem die Aberkennung der Staatsangehörigkeit noch den Verlust der von der betroffenen Person innegehabten Würden, Ämter und Auszeichnungen zur Folge haben.

Im Privatrecht sind die Folgen der Ausbürgerung erheblich geringer. Hier genießt der Staat den Einzelpersonen gegenüber keine Vorzugsstellung, wie das im öffentlichen Rechte der Fall ist. Er hat im allgemeinen kein besonderes Interesse daran, auf diesem Gebiete die Stellung der Ausgebürgerten zu verschlechtern, und behandelt sie grundsätzlich wie alle anderen Privatpersonen auch.

Im deutschen Recht ist dieser Grundsatz hinsichtlich aller Staatenlosen ausdrücklich anerkannt im Art. 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Dieser lautet:

„Gehört eine Person keinem Staate an, so werden ihre Rechtsverhältnisse, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person zuletzt angehört hat, und, wenn sie auch früher einem Staate nicht angehört hat, nach den Gesetzen des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder zu der maßgebenden Zeit gehabt hat."

Es könnte scheinen, daß durch die Bestimmungen des Art. 29 wenigstens für Deutschland die Lage der Ausgebürgerten rechtlich vollständig klargestellt sei, da das Recht ihres früheren Heimatstaates Anwendung zu finden habe. Daß diese Vermutung jedoch nicht ausnahmslos zu Recht besteht, beweist ein Urteil eines deutschen Gerichts aus dem Jahre 1926 [91]), das infolge besonderer Um-

[91]) S. Zeitschr. f. ausl. u. intern. Privatrecht. Sonderheft 1928, S. 18.

stände eine Abweichung von diesem Grundsatze enthält. Die Personen, um die es sich dabei handelte, waren früher russische Staatsangehörige gewesen, die infolge eines der früher erwähnten Emigrantenedikte ihr Bürgerrecht verloren hatten. Das auf sie nach Art. 29 anzuwendende Recht könne, wie das Gericht ausführt, das frühere zaristische Recht nicht sein, da dieses auf dem ganzen Gebiete der Sowjet-Union beseitigt sei und als aufgehobenes Recht eines untergegangenen Staates auf gegenwärtige Rechtsbeziehungen jetzt staatenloser Personen nicht mehr anwendbar sei. Der Anwendung des Rechts der Sowjet-Union aber stehe die Erwägung entgegen, daß der Sowjetstaat mit seinen Rechtsätzen, insbesondere auch denen des Familienrechts, nicht eine organische Fortentwicklung des alten russischen Rechts darstelle, sondern nach völlig abweichenden Grundsätzen neu aufgebaut sei [92]). Infolge jeglicher Rechtskontinuität zwischen dem jetzigen russischen Staatsgebilde und dem früheren russischen Reiche nebst dessen jetzt staatenlosen ehemaligen Angehörigen können nach dem Zweck der Bestimmung des Art. 29 EG. BGB. von einer Beugung der staatenlosen russischen Auswanderer unter das sie verleugnende Sowjetrecht nicht die Rede sein. Es bleibe demgemäß nur die Anwendung des deutschen Rechts auf die persönlichen Rechtsbeziehungen der in Betracht kommenden Personen übrig.

Das deutsche bürgerliche Recht, das mit der Aufstellung des im Art. 29 vertretenen Grundsatzes dem französischen und österreichischen Rechte gefolgt ist, macht also in erster Linie die Staatsangehörigkeit zum maßgebenden Tatbestandsmoment für die persönlichen Kollisionsvorschriften [93]). Aus dieser Tatsache ergibt sich, von welcher Bedeutung im Privatrecht das Vorliegen einer Staatsangehörigkeit ist. Mag auch nach deutschem Recht für einen Ausgebürgerten zunächst noch die früher vorhandene Staatsangehörigkeit nachwirken, bei seinen Kindern ist das, wenn sie nicht gleichfalls früher Deutsche gewesen sind, nicht mehr der Fall. Im übrigen ist die Regelung dieser Fragen in den einzelnen Staaten ganz verschieden, da z. B. andere Staaten für die persönlichen Rechtsverhältnisse der Heimatlosen vielfach den Wohnsitz entscheiden lassen. Hinzu kommt noch, daß in den einzelnen Staaten die Frage, wann ein Wohnsitz vorhanden ist, ganz verschieden beantwortet ist, so daß sich manchmal ein doppelter

---

[92]) Vgl. Falkovsky, JW. 1925, S. 1235.

[93]) Enneccerus, Kipp und Wolff, Lehrb. d. bürg. R. 1928, 1. Bd. I. Abtl., S. 146.

Wohnsitz oder überhaupt kein Wohnsitz bilden kann. Im letzteren Falle läßt man dann meist den Aufenthaltsort entscheiden, wie es das auch Art. 29 tut.

Abgesehen von diesen erwähnten Fragen ist im bürgerlichen Recht die Frage der Staatsangehörigkeit nur von geringer Bedeutung und wird den Staatenlosen im allgemeinen derselbe Rechtsschutz gewährt wie den Inländern.

Im Zivilprozeß dagegen bestehen einige wichtige Unterschiede zu Ungunsten der Heimatlosen. Es sei hier nur verwiesen auf das Fehlen des Anspruchs auf Armenrecht (ZPO. § 114). Andere Ausländer haben dagegen wenigstens insoweit darauf Anspruch, als Gegenseitigkeit verbürgt ist, was bei Staatenlosen natürlich nicht der Fall sein kann. Ein weiterer Vorzug der Inländer ergibt sich ferner aus den Bestimmungen des § 110 ZPO., nach denen von Ausländern oder Staatenlosen Sicherheitsleistung für Prozeßkosten verlangt werden kann.

Auf strafrechtlichem Gebiet sind die Folgen der Heimatlosigkeit nicht sehr erheblich, da man auch hier, wie im bürgerlichen Recht, bestimmte Grundsätze geschaffen hat, um eine einheitliche Behandlung der Delikte zu ermöglichen. In der Regel gilt hier das Gesetz des Tatorts, die lex delicti commissi. So macht es auch nach deutschem Recht (§ 3 StGB.) keinen Unterschied, ob das zu bestrafende Verbrechen von einem deutschen Staatsangehörigen oder einem Staatenlosen begangen wurde. Auch bezüglich des Ortes der Handlung gilt für Inländer wie Fremde einheitlich das Territorialprinzip und zwar in allen zivilisierten Staaten. Die Staaten bestrafen danach die Verbrechen, die innerhalb ihres Gebietes ausgeführt oder versucht werden, in jedem Falle, unbekümmert darum, ob der Täter Inländer, Ausländer oder Staatenloser ist. Nur bei einigen Sonderfällen, z. B. politischen Vergehen, ist die Staatsangehörigkeit von Einfluß. Sie hat jedoch auf die Strafbarkeit von Delikten, die vor der Ausbürgerung begangen werden, keinerlei Einfluß. Aus diesem Grunde bleibt z. B. die wegen Fahnenflucht gegen einen ehemaligen Deutschen verhängte Strafe auch nach der Entziehung der Staatsangehörigkeit vollstreckbar.

Als wichtigste Folge auf strafrechtlichem Gebiet dürfte es wohl zu bezeichnen sein, daß für Ausgebürgerte nicht das Verbot der Auslieferung gilt. (RV. Art. 112 III.) Da sich dieses nur auf Deutsche bezieht, hat somit der Ausgebürgerte bei Straftaten, die er im Auslande begeht, seine Auslieferung zu befürchten.

§ 15. Die völkerrechtlichen Wirkungen der Aberkennung.

Während die Lage der Personen, denen ihre Staatsangehörigkeit aus Strafgründen entzogen ist, auf staatsrechtlichem Gebiet dieselbe wie die der übrigen Heimatlosen ist, bestehen in völkerrechtlicher Hinsicht große Unterschiede.

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit wirkt zunächst, wie alle staatlichen Maßnahmen, nur innerhalb des Staates, der sie verhängt hat. Wie weit andere Staaten davon beeinflußt werden, hängt von deren eigenem Willen ab, auf den der verhängende Staat keinen Einfluß hat.

Was nun die Entziehung der Staatsangehörigkeit anbetrifft, so ist auf diesem Gebiete die Haltung aller Staaten die gleiche. Sie lehnen es nämlich grundsätzlich ab, die Ausbürgerung anderer Staaten als für sich verbindlich zu betrachten. Daraus ergibt sich, daß die Aufnahmepflicht auch hinsichtlich früherer Staatsangehöriger bestehen bleibt und Zwangsausbürgerungen, völkerrechtlich betrachtet, nur eine sehr begrenzte Wirksamkeit besitzen. Bereits im Jahre 1875 schrieb Martitz[94]) daher mit Recht, daß die Aufnahmepflicht der Staaten ihren Angehörigen gegenüber im internationalen Verkehr so unbedingt sei, daß ihr selbst die Expatriationsgründe des Landesrechts weichen müßten.

Aus diesem Grunde wird auch in der Praxis des Übernahmeverkehrs zwischen den Staaten niemals ein Unterschied zwischen Staatsangehörigen und Ausgebürgerten gemacht. Einzig Rußland hat in neuerer Zeit (1927) einmal die Übernahme ehemaliger Angehöriger (ausgebürgerter Kriegsgefangener) abgelehnt[95]). Es dürfte inzwischen aber wohl zu ihrer Übernahme veranlaßt worden sein.

Die Aufnahmepflicht hinsichtlich früherer Staatsangehöriger ist übrigens zwischen den meisten Staaten durch eine große Anzahl von Verträgen geregelt. Der erste dieser Verträge, der für die späteren grundlegend wurde, ist der im Jahre 1851 zwischen einer Anzahl deutscher Staaten abgeschlossene Gothaer Vertrag. Soweit zwischen den Staaten keine besonderen Verträge bestehen, werden im übrigen allgemein dieselben Regeln befolgt.

Im Zusammenhang mit der beschränkten Wirksamkeit der Zwangsausbürgerung stand es auch, daß die Schweiz, als sie zur Zwangsnaturalisierung der in ihrem Gebiet sich aufhaltenden

[94]) a. a. O. S. 800.
[95]) Williams a. a. O. S. 59.

Heimatlosen schritt, diese Maßnahme auf die nach Völkerrecht heimatlosen Personen beschränkte. Auf diese Weise nahm man alle diejenigen aus, die ihrer Staatsangehörigkeit zur Strafe verlustig gegangen waren; denn die Schweiz konnte „sich nicht für verpflichtet halten, in ihren Staatsverband Ausländer aufzunehmen, weil es ihrem Heimatstaat beliebte, sie ihres Bürgerrechts verlustig zu erklären“ [96]).

Man kann also mit Recht von einer grundsätzlichen völkerrechtlichen Unwirksamkeit der Aberkennung der Staatsangehörigkeit sprechen. Unter besonderen Umständen ergeben sich aber Ausnahmen, von denen ich einige anführen möchte. Sind mit dem Vater zugleich dessen Kinder der Staatsangehörigkeit verlustig gegangen, so dürften für sie bezüglich der Rückübernahme die gleichen Regeln gelten. Anders aber ist die Lage der Familienangehörigen, wenn der Vater erst nach Eintritt des Verlustes geheiratet hat. Dann werden Frau und Kinder zu absolut Heimatlosen, deren Aufnahme mit Recht abgelehnt werden kann, da sie nie die Staatsangehörigkeit des abweisenden Landes besessen haben. Erst in neuerer Zeit ist man in einzelnen Fällen dazu übergegangen, die Übernahmeverpflichtung durch Verträge auch auf die Angehörigen zu erstrecken [97]).

Unter dem Gesichtspunkte der Humanität sind neuerdings zahlreiche Entziehungen der Staatsangehörigkeit in völkerrechtlicher Hinsicht bedeutsam geworden. Ist nämlich die zwangsweise Rückbeförderung in den Heimatstaat gleichbedeutend mit der Auslieferung an politische Gegner, so wird von einer Rückschiebung Abstand genommen. Dieser Fall liegt bei den ungefähr zwei Millionen russischen Emigranten vor, die von den Staaten, in denen sie sich aufhalten, aus diesem Grunde geduldet werden und damit als absolut Heimatlose anzusehen sind. Diese Personen bieten übrigens auch ein Beispiel dafür, in welche Schwierigkeiten Ausgebürgerte geraten können. Mußte doch für die Regelung ihrer Paßangelegenheiten, die nach dem Weltkriege von besonderer Bedeutung geworden waren, ein besonderes internationales Abkommen abgeschlossen werden, damit ihnen überhaupt ein Übergang von Staat zu Staat ermöglicht wurde. (Sogenannte Nansenpässe [98]).)

Auf weitere Schwierigkeiten, die sich aus den Friedensverträgen, z. B. Versailler Vertrag, ergeben, sei hier nur kurz verwiesen. So

[96]) Burckhardt Comm. d. schweiz. Bundesverfassung, 2. Aufl. 1914, S. 634.
[97]) Suffrian a. a. O. S. 30 ff.
[98]) Williams a. a. O. S. 50.

ist beispielsweise für die Führung eines Prozesses vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen Vorbedingung die Zugehörigkeit zu den ehemals feindlichen Staaten. Den Angehörigen neutraler oder befreundeter Länder steht der ordentliche Rechtsweg offen, während Staatenlose grundsätzlich schutzlos sind. Man hat sich allerdings insofern zu helfen versucht, als man die Zulassung zu den Gemischten Schiedsgerichtshöfen nicht auf die eigentlichen Staatsangehörigen („national") beschränkte, sondern diese Möglichkeit auf alle Personen, die unter den erheblich weiteren Begriff „ressortissant" fielen, ausdehnte (Art. 299 des Versailler Vertrags). Auf diese Weise hat man wenigstens einen großen Teil der Ausgebürgerten zu ihrem Rechte verhelfen können.

Wie bereits erwähnt, führt die Aberkennung der Staatsangehörigkeit, mag sie auch zunächst regelmäßig im internationalen Recht nicht anerkannt werden, doch schließlich bei den Nachkommen des Ausgebürgerten stets zu vollständiger Staatenlosigkeit, die von den einzelnen Staaten beachtet werden muß. Ein Eingehen auf die daraus entstehenden außerordentlich zahlreichen weiteren Probleme dürfte jedoch in diesem Zusammenhang zu weit führen. Die geschilderten Wirkungen treten nur dann ein, wenn der Ausgebürgerte nur die Staatsangehörigkeit eines einzigen Landes besaß. Bei Doppelstaatsangehörigkeit dagegen behält der Ausgebürgerte immer noch das Bürgerrecht des zweiten Staates, weshalb die erwähnten Probleme in solchen Fällen nicht leicht praktisch werden können.

V. Kritische Würdigung der Zwangsausbürgerung.

Es ist klar, daß die zahlreichen Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten, die dem Institut der Zwangsausbürgerung namentlich in völkerrechtlicher Hinsicht anhaften, zur Kritik geradezu herausfordern müssen, und es nur wenige Schriftsteller gibt, die die Entziehung der Staatsangehörigkeit bedenkenlos befürworten.

Im Kampfe gegen die Aberkennung haben besonders die Vereinigungen, die sich mit den Problemen des internationalen Rechts befassen, stets eine große Rolle gespielt. Gegen jede Art der Entziehung der Staatsangehörigkeit ist vor allem das Institut de droit international aufgetreten. Bereits im Jahre 1891 hatte die von dem Institut eingesetze Kommission, die sich

mit den Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts beschäftigte, auf Vorschlag von Prof. André Weiß eine Entschließung angenommen, die in dem Satze gipfelte: „La dénationalisation ne peut jamais être imposé à titre de peine". Das Institut selbst nahm in einer Sitzung vom 28. September 1896 diese Entschließung an.

In neuerer Zeit beschäftigte sich mit diesem Problem auch die International Law Association [99]) auf ihrer Stockholmer Konferenz vom Jahre 1924. Sie machte folgende Vorschläge [100]):

„The nationality of a conforming State shall be lost by naturalization in another State or by legitimation or marriage but not otherwise."

Ferner [101]):

„A national should not be deprived, by administrative or judicial order, of his nationality, whether original or acquired."

Auch hieraus ergibt sich deutlich, daß die Zwangsausbürgerung von der International Law Association als in jeder Hinsicht unerwünscht abgelehnt wird.

In jüngster Zeit befaßte sich das Institut de droit international erneut in einer Sitzung in Stockholm im Jahre 1928 mit den Fragen der Staatsangehörigkeit und kam zu folgendem Ergebnis [102]):

Art. 1. „Nul Etat ne doit appliquer, pour l'acquisition au la perte de sa nationalité, des règles qui auraient pour conséquence la double nationalité ou l'absence de nationalité si le autres Etats acceptaient les mêmes règles."

Art. 2. „Nul individu ne peut perdre sa nationalité sans acquérir une nationalité étrangère."

Hieraus ergibt sich, daß sich die Ansicht des Instituts über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit seit dem Jahre 1896 nicht geändert hat und es nach wie vor die Zwangsausbürgerung für unerwünscht hält. Bezeichnend für die Schwierigkeit des ganzen Problems ist übrigens, daß diese letzte Entschließung mit nur 20 Stimmen bei 19 Enthaltungen angenommen wurde.

Auch der Völkerbund hat sich der Staatsangehörigkeits-Probleme angenommen und durch ein Komitee von Juristen bereits einen Vertragsentwurf ausarbeiten lassen (sog. Rapport Rundstein) [103]). Zu der Frage der Aberkennung nimmt dieser Ent-

---

[99]) Report of the 33 Conference a. a. O. S. 31 ff.
[100]) Model Statute 5. S. 31.
[101]) Expatriation 2. S. 32.
[102]) Revue de droit international et de législation comparée, 1928, S. 432 ff.
[103]) Publications de la Société des Nations. V. Questions juridiques 1927, V. 1. S. 27.

wurf jedoch keine Stellung. Man darf aber aus dieser Tatsache keineswegs folgern, daß die Kommission die Zwangsausbürgerung für erwünscht gehalten hat, sondern es ergibt sich im Gegenteil aus den gesamten Vorschlägen, daß sie die Staatenlosigkeit und damit auch die sie herbeiführende Entziehung der Staatsangehörigkeit möglichst zu vermeiden sucht. Der Grund für das Schweigen ist darin zu suchen, daß man die Vorschläge mit außerordentlicher Zurückhaltung aufgestellt hat, weil nur so die Möglichkeit besteht, daß die Staaten ihnen auf der im Jahre 1929 vom Völkerbund nach dem Haag zu berufenden Konferenz, auf deren Programm als erster Punkt die Staatsangehörigkeitsfragen stehen, zustimmen. Auf dem Gebiete der Aberkennung hat man offenbar die Hoffnung auf eine Einigung noch nicht gehabt und es infolgedessen vorgezogen, die Lösung dieses Problems der Zukunft zu überlassen.

Aus allen diesen Tatsachen ergibt sich, daß es sehr zweifelhaft ist, ob die Aberkennung der Staatsangehörigkeit überhaupt noch als geeignetes Mittel anzusehen ist, mit dessen Hilfe der Staat seine Interessen in zweckmäßiger Weise schützt.

Gegen die Zwangsausbürgerung spricht vor allem die Tatsache, daß ihre Wirkungen nur sehr bedingt sind und oft nicht eintreten. Aus diesem Grunde ist sie bereits von Stoerk[104]) angegriffen worden, der folgendes anführt:

„Eine Strafmaßregel, die zu ihrer Durchführbarkeit des guten Willens der benachbarten Staaten bedarf, widerspricht der Natur des souveränen Staates und den Grundlagen des auf dem Prinzip der Gleichberechtigung ruhenden modernen Staatensystems."

Hinzu kommt, daß die Wirkungen von den einzelnen Personen ganz verschieden empfunden werden. Ist der Betroffene ein Doppelstaatsangehöriger, so treten für ihn so gut wie gar keine Folgen ein. Aber auch bei der regelmäßig vorliegenden einfachen Staatsangehörigkeit werden die unangenehmen Folgen sehr häufig durch Naturalisation im Aufenthaltsstaate rasch aufgehoben werden können. Außerdem trifft sie auf der einen Seite Leute, die auf ihre alte Staatsangehörigkeit keinen Wert mehr legen, also sie durchaus nicht als Strafe, sondern vielleicht sogar als Vorteil empfinden, weil sie auf diese Weise doch auch erhebliche Pflichten, z. B. die Wehrpflicht, verlieren. Auf der anderen Seite dagegen können die Folgen für die Betroffenen doch manchmal sehr erheblich sein

---

[104]) Staatsuntertanen und Fremde in Holtzendorff's Hdb. d. Völkerrechts, Bd. 2, 1887.

[105]) Vgl. z. B. § 5.

und werden noch dazu, wie bereits früher festgestellt[105]), häufig Personen unverschuldeterweise mit der Ausbürgerung bestraft. Daß auch diese außerordentlich ungleichmäßige Wirkung gegen jede Art der Entziehung der Staatsangehörigkeit sprechen muß, ist klar.

Die Unbilligkeit der Erstreckung des Verlustes auf die Angehörigen ist bereits früher dargelegt worden und deshalb ihre Beseitigung vor allem zu fordern. Aber auch dann, wenn die Ausdehnung nicht gesetzlich vorgesehen ist, bleibt die ebenso unbillige Folge bestehen, daß für die nach der Ausbürgerung geborenen Kinder auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift stets Staatenlosigkeit eintritt, ein weiterer Grund, der gegen die Entziehung im allgemeinen anzuführen ist.

Mit Recht wurde auch auf der Stockholmer Konferenz der International Law Association hervorgehoben, die Aberkennung der Staatsangehörigkeit sei vom internationalen Standpunkte aus „not a friendly act to the other countries, and it should not be done. If any country has criminals they should punish them or keep them in subjection themselves. They have no right to ask another State to undertake that burden by expelling them from their own boundaries".

Auch die Arten des Eintrittes des Verlustes fordern zur Kritik heraus. Denn der automatische Eintritt hat sehr häufig die Bestrafung Unschuldiger zur Folge, während bei der in das Ermessen einer Behörde gestellten Aberkennung diese Möglichkeit zwar geringer ist, aber dafür eine Gefahr für die gleichmäßige Behandlung der Auszubürgernden besteht.

Als weiteren Grund gegen die Beibehaltung der Zwangsausbürgerung kann man noch die Tatsache anführen, daß die Voraussetzungen des Verlustes sehr willkürlich gewählt sind, wie sich bereits aus den so stark verschiedenen Verlustgründen der einzelnen Staaten ergibt. So dürfte es keinen Grund geben, weshalb man nicht auch Kriegsdienste gegen seinen Heimatstaat oder Landesverrat mit den gleichen Folgen belegen sollte. Außerdem gibt es noch eine Anzahl anderer Fälle, in denen weder eine kriminelle Strafe noch die Ausbürgerung eintritt, trotzdem wichtige staatliche Interessen auf dem Spiele stehen. Man denke hierbei z. B. an den Fall, daß ein Journalist durch seine Tätigkeit im Auslande seinem Vaterlande großen Schaden zufügt, was nur nach dem italienischen Rechte mit der Ausbürgerung bestraft werden kann. Wenn man überhaupt das Institut der Aberkennung der Staatsangehörig-

[105]) Vgl. z. B. § 5.

keit auf die Dauer beibehalten will, wäre es vorzuziehen, daß man durch eine allgemeinere Fassung der Bestimmungen auch solche Fälle mit dieser Strafe belegen könnte.

Für die Notwendigkeit der Zwangsausbürgerung könnte man nur anführen, daß den Staaten in den meisten Fällen, in denen die Aberkennung der Staatsangehörigkeit vorgeschrieben ist, kaum ein anderes wirksames Mittel zu Gebote steht. Es dürfte aber sehr fraglich sein, ob die Entziehung wegen ihrer häufigen Wirkungslosigkeit und der zahlreichen Unbilligkeiten, die sie im Gefolge hat, überhaupt als geeignetes Schutzmittel für die Verteidigung staatlicher Interessen anzusehen ist. Zahlreiche Staaten sind, wie England, nicht dieser Ansicht und verwerfen darum wohl nicht mit Unrecht die Entziehung der Staatsangehörigkeit ganz.

Um zu vermeiden, daß die Aberkennung infolge Rückschubes des Ausgebürgerten in sein ehemaliges Heimatland wirkungslos bleibe, schlägt Vehlow[106]) vor, neben der Ausbürgerung eine subsidiäre Strafe, z. B. eine Freiheitsstrafe, wie wir sie heute bereits bei Fahnenflucht haben, festzusetzen, die dann einzutreten habe, wenn die Ausweisung der betroffenen Person unmöglich sei. Das hätte natürlich neben einer tatsächlich vollstreckbaren Bestrafung den Vorteil, daß der Ausgebürgerte selbst den Aufenthalt in seinem Heimatlande aus Furcht vor der Vollstreckung der Strafe meiden würde und auf diese Weise die Wirkung des Verlustes der Staatsangehörigkeit in erheblich stärkerem Maße zu spüren hätte. Es fragt sich aber dann, ob es nicht ebenso zweckmäßig wäre, nur die kriminelle Strafe zu verhängen, die ja auch allein schon das freiwillige Fernbleiben von der Heimat bewirken würde und gegebenenfalls bei Rückkehr tatsächlich vollstreckbar wäre.

Noch ein anderer Weg wird von Pillet-Niboyet[107]) vorgeschlagen, die statt der Entziehung der Staatsangehörigkeit den Verlust nur der politischen Rechte eintreten lassen wollen. Man begründet dies damit, daß die Folgen bereits jetzt vielfach tatsächlich so wären. Da kein Staat gehalten sei, die Ausgebürgerten zu übernehmen, müßten sie häufig in ihren Heimatstaaten bleiben. Auf dem Gebiete des Zivilrechts könne man ihnen doch nicht ihre Rechte nehmen und auf den anderen Gebieten, besonders dem der politischen Rechte, könne man das gleiche Ergebnis doch ebensogut auf dem direkten Wege der Entziehung dieser Rechte erreichen.

---

[106]) a. a. O. S. 39.
[107]) a. a. O. S. 125.

Man wird auch diesen letzteren Vorschlag als einen Weg zur Lösung der vielen Streitfragen, die sich an die Aberkennung der Staatsangehörigkeit knüpfen, bezeichnen können.

Lebenslauf.

Am 11. November 1903 wurde ich zu Rhede in Westfalen als Sohn des Fabrikbesitzers Josef Hoeck geboren. Ich besuchte zunächst von 1910 bis 1914 die Volksschule meines Heimatortes und erhielt dann meine weitere Ausbildung auf dem Städt. Gymnasium zu Bocholt, das ich Ostern 1923 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte dann zunächst 2 Semester an der Berliner Handelshochschule und darauf in den folgenden Semestern an den Universitäten Münster und Hamburg. Von August 1925 bis April 1926 war ich in der Textilindustrie als Volontär tätig. Vom Sommersemester 1926 an studierte ich in Tübingen, wo ich im November 1928 auch meine Referendarprüfung ablegte. Meine mündliche Promotionsprüfung bestand ich am 31. Mai 1929.